

Beilage zum Delfer Kreisblatt.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Allerheiligen.

§ 1. Die Gemeinde Allerheiligen und der Gutsbezirk Allerheiligen bilden unter dem Namen „Gesamt-Armenverband Allerheiligen“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung einen Verband mit dem Sitze in Allerheiligen.

§ 2. Die von dem Verbands wahrzunehmenden An- gelegenheiten sind alle diejenigen, welche den Ortsarmen- Verbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungs- wohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde Allerheiligen,
- b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Allerheiligen mit der Berechtigung, drei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind: der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuße durch den stellvertretenden Guts- vorsteher vertreten.

§ 6. Zum Vorsteher des Gesamt-Armenverbandes ist der jedesmalige Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Allerheiligen bezw. in den Fällen des § 5 dieses Statuts der Gutsvorsteher-Stellvertreter berufen; stellvertretender Vorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Allerheiligen.

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung, sie können auch durch Zuruf erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach Außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands- Ausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschußes unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde Allerheiligen und den Gutsbezirk Allerheiligen

nach Maßgabe der vollen Einkommen- und der vollen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (unter Ausschluß der Hausirgwerbesteuer), wobei die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingierten Normalsteuersätze der Personen mit einem Einkommen von 420 bis 900 Mark Einkommen dem Einkommensteuer-Aufkommen zuzuzählen sind.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Allerheiligen wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbands-Ausschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschußes.

Allerheiligen, den 11. Dezember 1896.

Für den Gutsbezirk.

Thanheiser.

Für den Gemeindebezirk.

Kleinert. Stolper. Ritter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Hraf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Bartkery.

§ 1. Die Gemeinde Bartkery und der Gutsbezirk Bartkery werden unter dem Namen Gesamt-Armenverband Bartkery gemäß § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbands mit dem Sitze in Bartkery vereinigt.

§ 2. Dem Verbands liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge, gemäß des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnort, ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde,
- b. dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher drei Stimmen führt und berechtigt ist, sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen. Jedem dieser Abgeordneten steht eine Stimme zu, die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der jedesmalige stellvertretende Gutsvorsteher mit der im § 3 angegebenen Stimmzahl.

§ 6. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Bartkery, Stellvertreter desselben der jedesmalige Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Bartkery.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale, innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ortsüblicher Weise berufen wird. Letzterer ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8. Dem Verbandsauschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher (Vorsitzenden) desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach Außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armengefällen u. zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Bartkery in der Weise, daß erstere $\frac{3}{4}$, letzterer aber $\frac{1}{4}$ der entstehenden Kosten zu tragen hat.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach den für die Gemeindeabgaben bestehenden Grundfätzen vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Auschusses.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom heutigen Tage.

Bartkery, den 30. Juni 1895.

Der Gemeindevorsteher.

Noeldner.

Die Schöffen.

Noeldner. Froier.

Der Vertreter der Gutsherrschaft.

Linke.

Vorstehendes Statut wird hiermit von uns genehmigt.

Berlin, den 19. Juli 1895.

Königliche Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 30. September 1895.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Vorstadt Bernstadt im Kreise Dels.

§ 1. Der Bezirk der Landgemeinde Vorstadt Bernstadt und der des Gutsbezirks Vorstadt Bernstadt bilden einen gemeinsamen Ortsarmen-Verband.

Aufgabe des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360 ff.) über den Unterstützungswohnsitz den Ortsarmen-Verbänden obliegenden Pflichten.

Der Verband führt die Benennung: „Ortsarmen-Verband Vorstadt Bernstadt, Kreis Dels“ und befindet sich seine Verwaltung in Vorstadt Bernstadt.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und vom Verbandsvorsteher vertreten.

§ 3. Der Verbandsauschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes. Der Verbandsauschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher zwei Stimmen führt.

§ 4. Die Vertretung der Landgemeinde Vorstadt Bernstadt in dem Verbands-Auschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher und zwei Schöffen.

§ 5. Der selbstständige Gutsbezirk Vorstadt Bernstadt wird durch den Pächter des Gutes mit der im § 3 angegebenen Stimmenzahl vertreten.

§ 6. Der Vertreter des Gutsbezirks Vorstadt Bernstadt ist zugleich Vorsteher des Verbandes. Wahlen Seitens des Verbands-Auschusses erfolgen nach den für die Wahlen des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbands-Auschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann. Diese Vorschriften finden auch auf die sonstigen Wahlen Seitens des Verbands-Auschusses Anwendung.

§ 7. Der Verbands-Auschuß versammelt sich an dem im § 1 bestimmten Verwaltungssitze so oft, als er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird. Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbands-Auschusses zur Einberufung des Verbands-Auschusses verpflichtet.

Der Verbands-Auschuß beschließt nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

§ 8. Dem Verbands-Auschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er bringt die Beschlüsse des Verbands-Auschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach Außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Mitunterzeichnung noch eines Mitgliedes des Verbands-Auschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit, als die eigenen Einnahmen des Vereins aus Besitz, Renten oder sonstigen Gefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Vorstadt Bernstadt einerseits und auf den Gutsbezirk andererseits nach Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-G. Seite 130).

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird so aufgebracht, wie die baaren Orts-Communalabgaben aufgebracht werden. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbands-Auschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Auschuß bestätigten Beschluß

des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Vorstadt Bernstadt, den 24. März 1895.

Unterschriften des Verbands-Vorstehers und des Verbands-Ausschusses.

Scholtz. Sroko. Hoerde. Fuchs.

Dels, den 7. Mai 1895.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels. Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Briesa, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Briesa und der Gutsbezirk Briesa bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitz der Verwaltung in Briesa.

§ 2. Von dem Verbands-Vorzug sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbands-Ausschuß und dem Verbands-Vorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-Ausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Briesa. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen der § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr voranden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter, welcher 5 Stimmen zu führen hat.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbands-Vorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbands-Vorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbands-Vorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zwei Stimmen berechnete Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 ad 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbands-Vorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbands-Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufenden Correspondenzen. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach Außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbands-Ausschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde Briesa einerseits und auf den Gutsbezirk Briesa andererseits nach Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130).

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach im § 21 Absatz 2 der Landgemeinde-Ordnung für die Verteilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbands-Ausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmung der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Briesa, den 10. März 1895.

Für den Gutsbezirk.

Graf Kospoth.

Die Abgeordneten der Gemeinde Briesa.

Rodor. Blasche. Moyer.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 4. April 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

J. B.

von Lücken.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Buckowinke im Kreise Dels.

§ 1. Der Bezirk der Landgemeinde Buckowinke und der des Gutsbezirks Buckowinke bilden einen gemeinsamen Armenverband.

Aufgabe des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 B. G. Bl. Seite 360 ff. über den Unterstützungswohnsitz den Armenverbänden obliegenden Pflichten.

Der Verband führt die Benennung „Ortsarmen-Verband Buckowinke im Kreise Dels“ und befindet sich seine Verwaltung in Buckowinke.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbands-Ausschuß und den Verbands-Vorsteher vertreten.

§ 3. Der Verbandsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes.

Der Verbandsausschuß besteht aus zwei Abgeordneten der Gemeinde und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher drei Stimmen führt.

§ 4. Die Vertretung der Landgemeinde Buckowintke in dem Verbandsausschuße erfolgt durch den Gemeindevorsteher und einen Schöffen.

§ 5. Der selbstständige Gutsbezirk Buckowintke wird durch den Besitzer des Gutes im Falle § 124, ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben mit der im § 3 angegebenen Stimmzahl vertreten.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit dem Maßstabe, hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

Diese Wahlen finden auch auf die sonstigen Wahlen Seitens des Verbandsausschusses Anwendung.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich an dem im § 1 bestimmten Verwaltungssitze, so oft er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird.

Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsausschusses zur Einberufung des Verbandsausschusses verpflichtet.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag. Können sich die Abgeordneten der Gemeinde einerseits und der Vertreter des Gutsbezirks andererseits im Falle der Stimmgleichheit über zu treffende Maßnahmen nicht verständigen, so unterwerfen sich beide Theile der Beschlußfassung des Kreis-ausschusses.

§ 8. Dem Verbandsausschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich unter Beibringung des Gemeindefiegels.

§ 9. Insoweit, als die eigenen Einnahmen des Verbandes aus Besitz, Renten oder sonstigen Gefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben auf die beteiligten Guts- und Gemeindebezirke in dem Verhältnis, daß der Gutsbezirk Buckowintke zwei Theile ($\frac{2}{3}$), der Gemeindebezirk Buckowintke ein Theil ($\frac{1}{3}$) beiträgt.

§ 10. Der auf die Gemeinde Buckowintke entfallende Antheil zur Deckung der Kosten der Armenpflege wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung umgelegt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Kassenführung wird vom Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Den Antheil des Gutsbezirks trägt der Besitzer (vergl. § 128 der Landgemeinde-Ordnung).

§ 12. Abänderungen des Statuts sind nur in dem Verfahren nach § 128 der Landgemeinde-Ordnung zulässig. Buckowintke, den 24. März 1895.

Für die Gemeinde Buckowintke.

Ratsch. Schikora. Kosubok.

Für den Gutsbezirk Buckowintke.

Paolegrim.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 15. Mai 1895.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Buselwitz im Kreise Dels.

§ 1. Der Bezirk der Gemeinde Buselwitz und der des Gutsbezirks Buselwitz bilden einen gemeinsamen Ortsarmen-Verband. Der Verband führt den Namen: „Ortsarmenverband Buselwitz“, Kreis Dels, und seine Verwaltung befindet sich in Buselwitz.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 3. Der Verbandsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes.

Der Verbandsausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher sechs Stimmen führt.

§ 4. Die Vertretung der Gemeinde Buselwitz in dem Verbandsausschuße erfolgt durch den Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete. Vertreter der letzteren Art müssen der Anforderung nach § 133 Absatz 2 der Landgemeinde-Ordnung genügen. Auf die Wahl des betreffenden Abgeordneten finden die Vorschriften für die Wahl der Gemeindevorsteher Anwendung.

§ 5. Der selbstständige Gutsbezirk Buselwitz wird durch den Besitzer des Gutes im Falle des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben mit der im § 3 angegebenen Stimmzahl vertreten.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften § 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich an dem im § 1 bestimmten Verwaltungssitze so oft, als er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird.

Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsausschusses zur Einberufung des Verbandsausschusses verpflichtet.

§ 8. Dem Verbandsauschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach Außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. In soweit als die eigenen Einnahmen des Verbandes aus Besitz, Renten und dergleichen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben auf den Guts- und Gemeindebezirk Buselwitz dergestalt, daß der Gutsbezirk $\frac{11}{19}$, der Gemeindebezirk $\frac{8}{19}$ beiträgt.

§ 10. Der auf die Gemeinde Buselwitz entfallende Antheil zur Deckung der Kosten der Armenpflege wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung umgelegt und an die Kasse des Gesamtarmen-Verbandes abgeführt. Ueber die Kassenführung wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Den Antheil des Gutsbezirks trägt der Gutsbesitzer.

§ 12. Abänderungen dieses Statuts sind nur in dem Verfahren nach § 128 Landgemeinde-Ordnung zulässig.

Buselwitz, den 30. März 1895.

Für den Gutsbezirk.

W. Schreiber.

Der Gemeinde-Vorstand.

Laschinsky, Foelke. Schölzel.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Crompusch, Kreis Dels.

§ 1. Die Landgemeinde Crompusch und der Gutsbezirk Crompusch bilden einen gemeinsamen Ortsarmen-Verband mit dem Sitz der Verwaltung in Crompusch.

§ 2. Von dem Verbandsangelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 4. Der Verbandsauschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes. Er besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher zwei Stimmen führt.

§ 5. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 6. Der selbstständige Gutsbezirk wird auf Grund des § 124 Absatz 3 der Landgemeinde-Ordnung durch den Gutsvorsteher mit der im § 4 angegebenen Stimmenzahl vertreten.

§ 7. Der Vertreter des Gutsbezirks ist stets zugleich Vorsteher des Verbandes; Stellvertreter desselben ist der Gemeindevorsteher.

§ 8. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Gutsbezirks, so oft derselbe vom Verbandsvorsteher dazu berufen wird.

Der Verbandsvorsteher ist zur Berufung verpflichtet auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsauschusses.

Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

§ 9. Dem Verbandsauschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel; er vertritt den Verband nach Außen hin.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 10. In soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Crompusch und den Gutsbezirk Crompusch in der Weise, daß die Gemeinde drei Fünftel und der Gutsbezirk zwei Fünftel beiträgt.

§ 11. Der auf die Gemeinde Crompusch entfallende Antheil wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Ortsarmen-Verbandes abgeführt. Ueber die Kassenführung wird von dem Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 12. Den Antheil des Gutsbezirks trägt der Gutsbesitzer (§ 122 der Landgemeinde-Ordnung).

§ 13. Abänderungen des Statuts sind nur in dem Verfahren nach § 128 der Landgemeinde-Ordnung zulässig.

Crompusch, den 4. Juni 1895.

Der Gutsvorsteher.

Glufke Graf Kospoth.

Der Gemeindevorsteher.

Wabnitz.

Die Schöffen.

Tripke. Schmalisch.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 20. Juli 1895.

Im Namens des Kreis-Auschusses:

Der Vorsitzende,

Königliche Landrathsamts-Verwalter

Graf Kospoth.

Regierungs-Rath.

S t a t u t für den Gesamt-Armen-Verband Cunersdorf, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Cunersdorf und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmen-Verband mit dem Sitze und der Verwaltung in Cunersdorf.

§ 2. Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. Mai 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbands-Vorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus fünf Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Dominiums Cunersdorf, welcher vier Stimmen zu führen hat. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher mit einer Stimme,
- b. die vier Schöffen der Gemeinde mit je einer Stimme.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer des Dominium Cunersdorf und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter mit vier Stimmen in der Versammlung, während dagegen die Abgeordneten der Gemeinde fünf Stimmen zusammen haben.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter derselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach Außen. Zu Urkunden, durch welche der

Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift von sämtlichen Mitgliedern des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armegefallen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Cunersdorf mit $\frac{5}{9}$ und auf den Gutsbezirk mit $\frac{4}{9}$ des Gesamtkostenbeitrages.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Kosten der Gemeinde Cunersdorf wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheiles kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreisauschuß bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung geändert werden.

§ 13. Zur Ortsarmenkasse fließen:

- a. die vom Gemeindevorsteher oder vom Gutsvorsteher verfürgten Strafgeelder;
- b. die sogenannte Tanzsteuer, welche bei Tanzlustbarkeiten von den Gastwirthen zu entrichten ist;
- c. etwaige Standgeelder.

Cunersdorf, den 3. April 1895.

Der Gemeindevorsteher.

Unverricht.

Der Gutsvorsteher.

Langner.

Vorstehendes Statut wird von der unterzeichneten Gemeindevertretung hiermit genehmigt.

Cunersdorf, den 3. April 1895.

Die Gemeindevertretung.

Langer.	E. Mühl.	Assmann I.	Schramm.
Engel.	Oder.	Assmann II.	Nitschke.
	Wüstrich.	J. Schramm.	

Der Vorsitzende.

Unverricht

Genehmigt.

Dels, den 13. April 1895.

Seiner Majestät des Königs von Sachsen

•Güterdirektion.

Gringmuth.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

S t a t u t

des Gesamt-Armen-Verbandes Döberle.

§ 1. Die Gemeinde Döberle und der Gutsbezirk Döberle bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armen-Verband mit dem Sitze der Verwaltung in Döberle.

§ 2. Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unter-

stützungswohnstz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und die zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus Abgeordneten der Gemeinde Döberle und aus Abgeordneten des Gutsbezirks Döberle.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher und
- b. die beiden Schöffen.

Der Abgeordnete des Gutsbezirks ist der jedesmalige Gutsvorsteher, welcher drei Stimmen zu führen hat.

§ 5. Der jedesmalige Gutsvorsteher ist stets zugleich Verbandsvorsteher, der Gemeindevorsteher ist stets zugleich Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreisauschuß.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeinde-Versammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 9. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 10. Insoweit die Einnahmen aus dem Vermögen des Verbandes oder aus Gefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde Döberle einerseits und auf den Gutsbezirk Döberle andererseits in dem Verhältnis, daß die Gemeinde $\frac{2}{5}$, der Gutsbezirk $\frac{3}{5}$ zu den gemeinsamen Kosten beitragen.

§ 11. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Döberle wird innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassung von der Gemeinde-Behörde vertheilt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt.

§ 12. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk Döberle fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 13. Ueber die Kassen- und Rechnungsführung beschließt der Verbandsauschuß.

§ 14. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreisauschuß zu Dels bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Döberle, den 9. Juli 1895.

Der Vertreter der Guts-Herrschaft.

E. Seoliger.

Der Gemeinde-Vorstand.

Bache. Günther. Wiesner.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 7. Oktober 1895.

Königliche Hofkammer der königlichen Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. November 1895.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels. Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Dörrndorf.

§ 1. Die Gemeinde Dörrndorf und der Gutsbezirk Dörrndorf werden unter dem Namen Gesamt-Armenverband Dörrndorf gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverband mit dem Sitze in Dörrndorf vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge gemäß des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnstz ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde Dörrndorf,
- b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Dörrndorf mit der Berechtigung vier Stimmen zu führen und sich in der Ausübung des Stimmenrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der jedesmalige Gemeindevorsteher und
- b. die beiden Schöffen, mit der Berechtigung je eine Stimme zu führen, dieselben können sich auch im Behinderungsfalle von den stellvertretenden Schöffen mit ihrem Stimmrecht vertreten lassen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschusse durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbandsverbande beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung der Mitglieder des Verbandsauschusses behufs Vornahme der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welcher die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale, innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ordnungsgemäßer Weise berufen wird.

Der Verbandsvorsteher ist zu der Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der § 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsauschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher (Vorsitzenden) desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach Außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher und einem von dem Verbandsauschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Ausgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Dörndorf einerseits und auf den Gutsbezirk Dörndorf andererseits nach Maßgabe der von der königlichen Regierung festgesetzten Grund- und Gebäudesteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Dörndorf wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und die Kosten an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

Für den Gutsbezirk Dörndorf der Besitzer.

Schleibitz, den 31. Oktober 1895.

Graf Yorck von Wartenburg.

Für die Gemeinde Dörndorf:

Dörndorf, den 5. November 1895.

Der Gemeindevorstand.

Freihube. Heinze. Hilbig.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. November 1895.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Görlitz, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Görlitz und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Görlitz, gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891.

§ 2. Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbands-

vorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Görlitz. Eine Vertretung des Letzteren durch die Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

Diesen drei Abgeordneten steht je eine Stimme zu. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit; der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Dem Abgeordneten des Gutsbezirks stehen drei Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamt-Stimmenzahl berechnete Mitglieder das verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach Außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Görlitz zu einem Drittel und auf den Gutsbezirk Görlitz zu zwei Dritteln.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt.

Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreisauschuß bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Görlitz, den 1. Dezember 1896.

Der Verbandsvorsteher.

von Reuss.

Die Verbandsauschuß-Mitglieder.

Paschke. Barth. Mausch.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Groß-Graben, Kreis Dels.

§ 1. Der Bezirk der Landgemeinde Groß-Graben und der des Gutsbezirks bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmen-Verband mit dem Sitz der Verwaltung in Groß-Graben. Aufgabe des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 360 ff.) über den Unterstützungswohnsitz den Ortsarmenverbänden obliegenden Pflichten.

§ 2. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:
a. vier Abgeordneten der Gemeinde Groß-Graben,
b. dem Besitzer des Gutes Groß-Graben, mit der Berechtigung 5 Stimmen zu führen.

Die Vertretung des Gutsbezirks im Verbandsauschuß erfolgt in den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der jedesmalige Gemeindevorsteher,
- b. drei von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre zu wählende stimmberechtigte Gemeindeglieder.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 4. Der Vorsteher des Gesamt-Armenverbandes und sein Stellvertreter werden vom Verbandsauschuß gewählt.

§ 5. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale so oft, als er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen.

Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmenmehrheit.

§ 6. Können sich die Abgeordneten der Gemeinde einerseits und der Vertreter des Gutsbezirks andererseits über die zu treffenden Maßnahmen nicht verständigen, so entscheidet der Kreisauschuß.

§ 7. Dem Verbandsauschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde mit $\frac{2}{11}$ und auf den Gutsbezirk mit $\frac{7}{11}$.

§ 9. Der auf die Gemeinde Groß-Graben entfallende Antheil zur Deckung der Kosten der Armenpflege wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung umgelegt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Kassenführung wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 10. Den Antheil des Gutsbezirks trägt der Gutsherr.

§ 11. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.

Groß-Graben, den 14. Juli 1895.

Für den Gutsbezirk.

Dels, den 31. Juli 1895.

Seiner Majestät des Königs von Sachsen Güterdirektion.

Gringmuth.

Für die Gemeinde.

Stolzner. Strauss. Kroke. Prause. Schipko.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. November 1895.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armen-Verband Hönigern, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Hönigern und der Gutsbezirk Hönigern bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmen-Verband mit dem Sitze der Verwaltung in Hönigern.

§ 2. Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armen-Verbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus 3 Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Hönigern. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordnete des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter, welcher 5 Stimmen zu führen hat.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraus-

setzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Locale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von 2 Stimmen berechnete Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmengleichheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 ad 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Hönigern einerseits und auf den Gutsbezirk Hönigern andererseits, nach Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. Seite 130).

§ 10. Der hierdurch sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreisausschuß bestätigten Beschluß des Verbandsausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmung der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Briefe, den 10. März 1895.

Für den Gutsbezirk von Hönigern.

Graf Kospoth.

Die Abgeordneten der Gemeinde Hönigern.

Art. Döring. Reibert.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 4. April 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Dels.

S. B.

von Lücken.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Zackschnau.

§ 1. Die Gemeinde Zackschnau und der Gutsbezirk Zackschnau bilden auf Grund des § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. 7. 91 zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Fürsorgpflichten der öffentlichen Armenpflege § 3 des Gesetzes über den Unterstützungswohnitz vom 3. 6. 1870 bezw. §§ 9 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8. 3. 1871 einen einheitlichen Armenverband unter der Bezeichnung „Gesamt-Armenverband Zackschnau“. Die Verwaltung des Verbandes hat ihren Sitz zu Zackschnau.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus drei Vertretern der Gemeinde Zackschnau und aus dem Vertreter des Gutsbezirkes, welcher vier Stimmen führt.

§ 3. Die Vertretung der Gemeinde in dem Verbandsausschuß erfolgt durch:

- a. den Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

§ 4. Die Vertretung des Gutsbezirks in dem Verbandsausschuße erfolgt durch den Besitzer des Gutes im Falle des § 124 Ziffer 1 2 und 4 und § 128 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben.

§ 5. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl der Gemeindevorsteher geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77, 1 c., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn derselbe nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath.

§ 6. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von demselben zu bestimmenden Locale, innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft er vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnete Mitglieder es verlangen. Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmengleichheit; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Geschäfte und unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel des Verbandsausschusses. Urkunden, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, müssen außer von dem Verbandsvorsteher noch von einem Mitglied des Verbandsausschusses vollzogen werden.

§ 8. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Zackschnau und den Gutsbezirk Zackschnau nach der Staats-Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich aber nach gleichen Prozentsätzen herangezogen werden.

§ 9. Ueber die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes beschließt der Verbandsauschuß.

§ 10. Jede Abänderung dieses Statuts bedarf der Genehmigung des Kreis-Auschußes des Kreises Dels.

Dels, den 14. Oktober 1896.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Zäntschdorf.

§ 1. Die Gemeinde Zäntschdorf und der Gutsbezirk Zäntschdorf werden unter dem Namen Armenverband Zäntschdorf gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbandsverbande mit dem Sitze in Zäntschdorf vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenpflege ob.

§ 3. Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht:

- a. aus 3 Abgeordneten der Gemeinde Zäntschdorf,
- b. aus dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Zäntschdorf mit der Berechtigung 4 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die zwei Schöffen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der L.-G.-O. wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften § 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbandsverbande theilnehmenden Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der L. O. zu bewirkenden Einberufung zur erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei den Wahlen finden die Bestimmungen des § 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbands-Auschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt

unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands-Auschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgabe entstehenden Kosten nicht ausreicht, erfolgt die Vertheilung der Kosten der Armenpflege auf die Gemeinde Zäntschdorf mit $\frac{1}{4}$ und auf den Gutsbezirk mit $\frac{3}{4}$. Die wüsten Hufen werden nach der bisherigen Obervanz herangezogen.

§ 10. Der Kostenantheil der Gemeinde Zäntschdorf wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbands-Auschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen die Genehmigung des Kreis-Auschußes.

Vollzogen

laut Beschluß der Gemeindeversammlung vom 15. August 1895 und der Erklärung des Gutsinhabers. Zäntschdorf, den 16. August 1895.

Der Gemeindevorsteher.

Dähmel.

Die Schöffen.

Kirsch. Weber.

Für den Gutsbezirk.

Dels, den 15. September 1895.

Seiner Majestät des Königs von Sachsen Güterdirektion.

Vorstehendes Statut wird mit der Maßgabe von uns bestätigt, daß der § 9 wie folgt zu lauten hat:

Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf den Guts- und Gemeindebezirk nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer.

Dels, den 15. November 1895.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Kritschén, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Kritschén und der Gutsbezirk Kritschén bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Kritschén. (§ 123 der Landgemeinde-Ordnung.)

§ 2. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde Kritschén und aus einem Abgeordneten des Gutsbezirks Kritschén.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. — zwei — von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre zu wählende Personen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Gutsbesitzer, welcher zwei Stimmen zu führen hat.

§ 5. Der Gutsbesitzer kann statt seiner einen Stellvertreter entsenden.

§ 6. Als Abgeordnete des Gutsbezirks und als Stellvertreter desselben werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 8. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie von dem Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird nach Maßgabe der Landgemeindeordnung verfahren.

§ 9. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorsethers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtung übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes der Vertreter des Gesamt-Armenverbandes erforderlich.

§ 10. Inwieweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengesällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Kritschén einerseits und auf den Gutsbezirk Kritschén andererseits je zur Hälfte.

§ 11. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Kritschén wird innerhalb der letzteren nach Maßgabe der daselbst bestehenden Umlage-Ordnung aufgebracht und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Führung der Kasse wird von der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes Beschluß gefaßt.

Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk Kritschén fallenden Antheils kommt der daselbst bestehende Einhebemodus zur Anwendung.

§ 12. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Bestätigung in Kraft und kann nur durch verfassungsmäßigen, von dem Kreis-Ausschuß zu Dels bestätigten Beschluß des Gesamt-Armenverbandes abgeändert werden.

Kritschén, den 15. Dezember 1896.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes.

Für den Gutsbezirk.

Graf Kospoth.

Für die Gemeinde.

Schwarz. Philipp. Kienast.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

**für den Gesamt-Armenverband Lamperzdorf,
Kreis Dels.**

§ 1. Die Gemeinde Lamperzdorf und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden auf Grund des § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Fürsorgepflichten der öffentlichen Armenpflege (§ 3 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1870 bzw. §§ 9 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871) einen einheitlichen Armenverband unter der Bezeichnung:

„Gesamt-Armenverband Lamperzdorf.“

Die Verwaltung dieses Verbandes hat ihren Sitz in Lamperzdorf.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus fünf Vertretern der Gemeinde Lamperzdorf und dem Vertreter des Gutsbezirks Lamperzdorf, welcher letzterer fünf Stimmen führt.

§ 3. Die Vertretung der Gemeinde in dem Verbandsauschuße erfolgt:

- durch den Gemeindevorsteher,
- durch vier von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre zu wählende Abgeordnete aus der Zahl der zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorordneter befähigte Personen.

Jeder Vertreter der Gemeinde führt im Gesamt-Armenverbande eine Stimme.

Ausscheidende Vertreter bleiben bis zum Eintritt der neu gewählten in Thätigkeit.

§ 4. Die Vertretung des Gutsbezirks in dem Verbandsauschuße erfolgt durch den Besitzer des Gutes, im Falle der § 124 und 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben.

§ 5. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 6. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von demselben zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnete Mitglieder dies verlangen.

Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Geschäfte und unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel des Verbandsausschusses. Urkunden, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, müssen außer von dem Verbandsvorsteher noch von einem Mitgliede des Verbandsausschusses vollzogen werden.

§ 8. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds und Armingefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf den Gemeindebezirk Lamperzdorf zu einem Drittel und auf den Gutsbezirk Lamperzdorf zu zwei Dritteln. Für die zum Gemeindebezirk gehörenden Grundstücke hat das Dominium zum Betrage der Gemeinde nach Maßgabe der Ordnung betreffend die Erhebung der direkten Gemeindesteuern beizutragen.

§ 9. Der Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach den Bestimmungen der Ordnung, betreffend die Erhebung der direkten Gemeindesteuern vertheilt und an die Verbandskasse abgeführt. — Ueber deren Führung wird vom Verbandsausschusse Beschluß gefaßt.

§ 10. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheiles kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 11. Jede Abänderung des Statuts bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Vorstehendes Statut ist von der Gemeindevertretung genehmigt und von derselben unterschrieben worden.

Lamperzdorf, den 28. Juli 1895.

Der Gemeinde-Vorstand.

gez. Spielmann. Gustav Tscheslog.
Gottlieb Görlitz.

Anderer Mitglieder der Gemeindevertretung.

gez. Schlak. Wolff. Schneider. Schlanke.
Niobisch. Rache. Kiontke. Gebauer.

Auch der Besitzer des Dominium Lamperzdorf und Vorsteher des Gutsbezirks Lamperzdorf giebt vorstehendem Statut seine Zustimmung und becheinigt dies durch Namensunterschrift.

Lantau bei Namslau, den 18. August 1895.

Baron von Stosch.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 26. Mai 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Laubskty,
Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Laubskty und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Laubskty.

§ 2. Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armen-Verbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Ge-

meinde und dem Besitzer des Gutes Laubskty, welcher drei Stimmen führt. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

a. der Gemeindevorsteher,
b. die beiden Schöffen, } mit je einer Stimme.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von demselben zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Verbandsvorsteher berufen wird. Der Letztere ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnete Mitglieder es verlangen. Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Geschäfte und unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel des Verbandsausschusses. Urkunden, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, bedürfen zur Gültigkeit der Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armingefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Laubskty zur Hälfte und auf den Gutsbezirk Laubskty zur Hälfte.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Laubskty wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes beschließt der Verbandsausschuß.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheiles kommt § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Jede Abänderung dieses Statutes bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses des Kreises Dels.

Laubskty, den 1. Juni 1895.

Der Vorstand des Gesamt-Armenverbandes.

Für den Gutsbezirk Laubskty.

Rumbaum.

Für die Gemeinde Laubskty.

Der Gemeindevorsteher.

Gottschalk.

Die Schöffen.

Weigelt. Blaser. Kalinke.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Statut
des **Gesamt-Armen-Verbands Ludwigsdorf,**
Kreis Dels.

§ 1. Der Gutsbezirk Ludwigsdorf und die Gemeinde Ober- und Nieder-Ludwigsdorf werden unter dem Namen Ortsarmenverband Ludwigsdorf gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbands mit dem Sitze in Ludwigsdorf vereinigt.

§ 2. Dem Verbands liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

- a. vier Abgeordneten der Gemeinde Ludwigsdorf, welche je eine Stimme zu führen haben, und
- b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Ludwigsdorf, mit der Berechtigung 4 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher, die beiden Schöffen und ein von der Gemeindeversammlung auf 6 Jahre zu wählendes Gemeindevorsteher, welches zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindevorordneten befähigt ist. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2, 3 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der an dem Verbands beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses behufs Vornahme der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Verbandsvorsteher ist zu der Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei

Wahlen finden die §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher (Vorsitzenden) desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf den Gutsbezirk Ludwigsdorf und die Gemeinde Ludwigsdorf in der Weise, daß der Gutsbezirk Ludwigsdorf die eine Hälfte und die Gemeinde Ludwigsdorf die andere Hälfte der entstehenden Kosten zu tragen hat.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Ludwigsdorf wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse abgeführt.

§ 11. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Kassenrendanten, der über Einnahme und Ausgabe genau Rechnung zu führen und am Ende des Kalenderjahres, spätestens aber im Monat Januar des folgenden Jahres das Rechnungs-Journal zur Revision vorzulegen hat; auch ist er verpflichtet, jeder außerwöhnlichen Revision sich zu unterziehen.

§ 12. Sämmtliche in vorliegendem Statut benannten Ämter sind Ehrenämter und wird eine Entschädigung bezw. Vergütung nicht bezahlt. Nur Reisekosten und baare Auslagen werden erstattet.

§ 13. Bezüglich des am Orte vorhandenen Armenhauses sind die Bestimmungen des Gemeinheits-Theilungs-Recesses vom 6. Dezember 1828 noch maßgebend; dieselben lauten: § 25a. Das Hirtenhaus (jetzt Armenhaus) wird zum Armen- und Krankenhaus bestimmt, in welchem diejenigen Personen untergebracht werden, deren Unterhalt gesetzlich der Ortschaft zur Last fällt. — § 50. Das Gemeinde-Hirtenhaus verbleibt gemeinschaftliches Eigentum der Dorfgemeinde, und soll, wie § 25 gedacht, zum Armenhause oder anderen gemeinnützigen Zwecken gebraucht werden.

§ 14. Bleibt der Guts- oder Gemeindebezirk mit den auf ihn ausgeschriebenen Beiträgen im Rest, so ist dem Landrath hiervon Mittheilung zu machen, welcher die zwangsweise Beitreibung der Reste herbeiführen wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts können vorbehaltlich der Bestätigung des Kreis-Ausschusses nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Verbandsausschusses ihre Zustimmung erteilen.

§ 16. Die Bestätigung des Statuts erfolgt gemäß § 131 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 durch den Ausschuß des Kreises.

§ 17. Das Statut für den hiesigen Ortsarmenverband vom 23. Juli 1871 wird hiermit aufgehoben und

tritt mit dem Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts außer Kraft.

Ludwigsdorf, den 15. April 1895.
(Vorbehaltlich der Genehmigung der Thronlehns-Verwaltung)

Der Gutsvorsteher.

S. B.

Paul Polko.

Der Gemeinde-Vorstand.

Killo. K. Schmidt. K. Würfel.

Nachtrag.

Dem Paragraphen neun werden hiermit noch folgende Bestimmungen beigegeben:

„Der Ortsarmenverband besitzt gegenwärtig ein Vermögen von 487,65 Mark, welches nur zu Armenzwecken verwandt werden darf. Alle in der Gemeinde zur Erhebung gelangenden Lustbarkeitssteuern fließen der Ortsarmenkasse zu.

Erträge aus Schiedsmannsvergleichen unterliegen den Bestimmungen der betreffenden Partheien und fließen nur dann in die Ortsarmenkasse, wenn sie dieser von ersteren überwiesen werden; jedoch ist aber in solchen Fällen die Ortsarmenkasse möglichst zu berücksichtigen.

Ludwigsdorf, den 24. Juni 1895.

Der Gutsvorsteher.

S. B.

Paul Polko.

Der Gemeindevorstand.

Killo. K. Schmidt. K. Würfel.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.
Berlin, den 4. Juli 1895.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Dels, den 20. Juli 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Maliers.

§ 1. Die Gemeinde Maliers und der Gutsbezirk Maliers werden unter dem Namen Gesamt-Armenverband Maliers gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverband mit dem Sitze in Maliers vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverband liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht aus:

- a. vier Abgeordneten der Gemeinde Maliers,
- b. den Seitens der Guts herrschaft, Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin, für den Gutsbezirk Maliers bestellten beiden Vertretern mit der Berechtigung, je zwei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind: der Gemeindevorsteher, zwei Schöffen und mindestens ein von der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung auf 6 Jahre

zu wählendes Gemeindeglied, welches zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindeverordneten befähigt ist. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuße durch den Seitens der Guts herrschaft (Königlichen Hofkammer) hierzu bestellten Beamten vertreten.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann. Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbandsverband beteiligten Gemeindevorsteher und Gutsvertreter aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses behufs Vornahme der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll. Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale, innerhalb des Verbandsbezirktes, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Verbandsvorsteher ist zu der Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher (Vorsitzenden) desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Maliers und auf den Gutsbezirk Maliers in der Weise, daß die Gemeinde $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) und der Gutsbezirk $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der entstehenden Kosten zu tragen hat.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Maliers wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

Genehmigt und vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. April 1895.

Maliers, den 4. April 1895.

Der Gemeindevorsteher.

Höldner.

Die Gerichtsmänner.

Brodale. Dotke II.

Der Vertreter der Gutsherrschaft.

Gurka.

Vorstehendes Statut wird hiermit von uns genehmigt.

Berlin, den 16. April 1895.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Medlitz, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Medlitz und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmen-Verband mit dem Sitze der Verwaltung zu Raake.

§ 2. Von dem Verbands wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsausschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes, welcher drei Stimmen zu führen hat. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| a. der Gemeindevorsteher und | } mit je einer Stimme. |
| b. die beiden Schöffen | |

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz.

Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde Medlitz einerseits und auf den Gutsbezirk andererseits, und zwar zur Hälfte, so daß die Gemeinde Medlitz die eine Hälfte und der Gutsbezirk die andere Hälfte beizutragen hat.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt.

Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbandsausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Medlitz, den 1. April 1895.

Unterschriften des Verbands-Vorstehers und des Verbands-Ausschusses.

Der Verbandsvorsteher.

v. Kessel-Zeutsch.

Der Gemeindevorsteher.

Kirsch.

Die Schöffen.

Buchwald. Zoll.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Beilage zum Delfer Kreisblatt.

Statut

für den Ortsarmenverband (Gesamtarmenverband) Ober-Nieder-Mühlatschütz, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Ober-Nieder-Mühlatschütz und der Gutsbezirk Ober-Nieder-Mühlatschütz bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Ober-Mühlatschütz.

§ 2. Aufgabe des Verbandes ist die Gesamt-Armenpflege, sowie die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360 ff.) über den Unterstützungs-Wohnsitz den Verbänden obliegenden Pflichten.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbands-Ausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer der Güter Ober- und Nieder-Mühlatschütz. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter muß erfolgen, wenn die Fälle des § 124 ad 1, 2, 3 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung vorliegen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen

mit je einer Stimme. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer, und in den Fällen des § 124 ad 1 bis 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Demselben stehen 4 Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abf. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband

rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengesällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer, jedoch unter Ausschluß der auf die gutherrschaftlichen Forsten entfallenden Grundsteuer. Nach diesem Vertheilungsmodus hat also die Gemeinde Ober-Nieder-Mühlatschütz $\frac{2}{3}$ und der Gutsbezirk Ober-Nieder-Mühlatschütz $\frac{1}{3}$ der Kosten der gemeinsamen Armenpflege zu tragen. Für den Ausschluß der gutherrschaftlichen Forsten zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege gewährt der Besitzer der Güter den hiesigen Armen alljährlich zu Weihnachten eine entsprechende Quantität Brennholz.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach dem für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundfäßen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann nur durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Genehmigt durch die Gemeindevertretung und die Erklärung des Besitzers der Güter Ober-Nieder-Mühlatschütz.

Ober-Mühlatschütz, den 1. April 1895.

Der Besitzer.

Graf von Saurma-Jeltsch.

Die Gemeindevertretung.

Richter. Horn. Dallbor. Rokosch.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 20. Juli 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Orts-Armenverband Klein-Mühlatschütz, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Klein-Mühlatschütz und der Gutsbezirk Klein-Mühlatschütz bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Klein-Mühlatschütz.

§ 2. Aufgabe des Verbandes ist die Gesamt-Armenpflege, sowie die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360 ff.) über den Unterstützungs-Wohnsitz den Verbänden obliegenden Pflichten.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher

vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Klein-Mühlatschütz. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter muß erfolgen, wenn die § 124 ad 1, 2, 3 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung vorliegen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind: a. der Gemeindevorsteher, b. die beiden Schöffen mit je einer Stimme. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1 bis 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Demselben stehen 4 Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie von dem Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer, jedoch unter Ausschluß der auf die gutherrschaftlichen Forsten entfallenden Grundsteuer. Nach diesem Vertheilungsmobus hat also die Gemeinde Klein-Mühlatschütz $\frac{1}{2}$ und der Gutsbezirk Klein-Mühlatschütz $\frac{1}{2}$ der Kosten der gemeinsamen Armenpflege zu tragen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverwaltung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Klasse des Verbandes abgeführt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann nur durch verfassungsmäßigen, vom Kreisauschuß bestätigten Beschluß des Verbandsausschusses, in Ermangelung eines solchen

Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Genehmigt durch die Gemeindevertretung und die Erklärung des Besitzers des Gutes Klein-Mühlatschütz.

Klein-Mühlatschütz, den 20. Dezember 1896.

Der Gutsbesitzer.

Graf von Saurma-Jeltsch.

Der Gemeinde-Vorstand.

Tietze. Dalibor. Malguth.

Vorstehendes Statut wird von uns hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Mittel-Mühlatschütz.

§ 1. Die Gemeinde Mittel-Mühlatschütz und der Gutsbezirk Mittel-Mühlatschütz bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmen-Verband mit dem Sitze der Verwaltung in Mittel-Mühlatschütz.

§ 2. Dem Verbandsvorsteher liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ob.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus 3 Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Mittel-Mühlatschütz, der sich in der Ausübung des Stimmrechtes vertreten lassen kann.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeinde zu wählende Personen, welche zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindevorordneten befähigt sind. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4, und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Demselben stehen 4 Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnigte Mitglieder dies

verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach den Bestimmungen des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtung übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Mittel-Mühlatschütz in der Weise, daß die Gemeinde ein Drittel und der Gutsbezirk zwei Drittel der entstehenden Kosten zu tragen hat.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach im § 21 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundstücken vertheilt. Ueber die Führung der Kasse beschließt der Verbandsausschuß.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreisausschuß bestätigten Beschluß des Verbandsausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung und die Erklärung des Besitzers des Gutes Mittel-Mühlatschütz, Mittel-Mühlatschütz, den 30. März 1895.

Für den Gutsbezirk.

Graf Kospoth.

Der Gemeindevorsteher.

Spers.

Die Schöffen.

Horn. Stampo.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Nieder-Mühlwitz, im Kreise Dels.

§ 1. Die Gemeinde Nieder-Mühlwitz und der Gutsbezirk Nieder-Mühlwitz werden unter dem Namen Gesamt-Verband Nieder-Mühlwitz gemäß § 128 der Gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbande mit dem Sitze in Nieder-Mühlwitz vereinigt.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

a. drei Abgeordneten der Gemeinde Nieder-Mühlwitz,

b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Nieder-Mühlwitz mit der Berechtigung 3 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Antrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2, und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuße durch den Gutsvorsteher resp. stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

Der Vandrath bestimmt nach Anhörung der am Verbande beteiligten Gemeinde und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Gemeindeordnung zu bewirkende Einberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses behufs Vornahme der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Gutsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Verbandsvorsteher ist zu der Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden und dergleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Ausgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Nieder-Mühlwitz und den Gutsbezirk Nieder-Mühlwitz zu gleichen Theilen, wie bisher.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Nieder-Mühlwitz wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

Genehmigt und vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Juli 1895.

Nieder-Mühlwitz, den 7. Juli 1895.

Der Gemeindevorsteher.

Jarotzko.

Die Schöffen.

Kirchner. Jarotzko.

Der Besitzer des selbständigen Gutsbezirks.

Graf v. Dyhrn.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Ober-Mühlwitz im Kreise Dels.

§ 1. Die Gemeinde Ober-Mühlwitz und der Gutsbezirk Ober-Mühlwitz werden unter dem Namen Gesamt-Armenverband Ober-Mühlwitz gemäß § 128 der Gemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverbande mit dem Sitz in Ober-Mühlwitz vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. 4 Abgeordneten der Gemeinde Ober-Mühlwitz,
- b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Ober-Mühlwitz mit der Berechtigung, 4 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher, die beiden Schöffen und ein von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählendes Gemeindeglied, welches zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindevorstehers befähigt ist. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den Gutsvorsteher resp. stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbandsverbande beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Gemeindeordnung zu bewirkende Einberufung der Mitglieder des Verbandsauschusses behufs Vornahme der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll. Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen

die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Locale, innerhalb des Verbandsbezirks; so oft er von dem Verbandsvorsteher in ordnungsgemäßer Weise berufen wird. Der Verbandsvorsteher ist zu der Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Ausgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Ober-Mühlwitz und den Gutsbezirk Ober-Mühlwitz zu gleichen Theilen wie bisher.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Ober-Mühlwitz wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

Genehmigt und vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von

Ober-Mühlwitz, den 16. Juni 1895.

Die Gemeindevertretung.

Jarotzko. Schütze. Böhm. Stolper. Scholz.
Cohn. Kanschale. Scuppin.

Der Besitzer des selbständigen Gutsbezirks.

Graf von Dyhrn.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Naufe.

§ 1. Die Gemeinde Naufe und der Gutsbezirk Naufe bilden unter dem Namen „Gesamt-Armenverband Naufe“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung einen Verband mit dem Sitze in Naufe.

§ 2. Die von dem Verbandsverbande wahrzunehmenden Angelegenheiten sind alle diejenigen, welche den Orts-Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde Naufe,
- b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Naufe, mit der Berechtigung fünf Stimmen zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Zum Vorsteher des Gesamt-Armenverbandes ist der jedesmalige Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Naufe, bezw. in den Fällen des § 5 dieses Statuts der Gutsvorsteher-Stellvertreter berufen; stellvertretender Vorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Naufe.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung, sie können auch durch Zuruf erfolgen, wenn niemand widerspricht.

§ 8. Dem Verbands-Auschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach Außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher und einem von dem Verbandsauschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Auschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Naufe und den Gutsbezirk Naufe nach Maßgabe der vollen Einkommen- und der halben Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (unter Ausschluß der Hauszinsgewerbesteuer), wobei die gemäß des § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Normalsteuererträge der Personen mit einem Einkommen von mehr als 420 bis 900 Mark dem Einkommensteuer-Aufkommen zuzuzählen sind.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Naufe wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wenn die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.

Für den Gutsbezirk.

Naufe, den 29. November 1896.

Rojahn.

Vollzogen Namens der Gemeinde Naufe auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Versammlung vom heutigen Tage.

Naufe, den 29. November 1896.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Maschel.

Die Schöffen.

Robert Kleingärtner. Kirsch.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Neudorf b. J.

§ 1. Die Gemeinde Neudorf b. J. und der Gutsbezirk Neudorf b. J. bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Neudorf b. J.

§ 2. Dem Verbandsvorsteher liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge ob.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß wird gebildet durch den Besitzer des Gutes oder den Gutsvorsteher-Stellvertreter in den Fällen des § 124 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung und zwei Abgeordneten der Gemeinde.

§ 4. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter, welcher sechs Stimmen zu führen hat.

§ 5. Abgeordnete der Gemeinde sind

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. der erste Schöffe, von denen jeder eine Stimme zu führen hat.

§ 6. Zum Verbandsvorsteher ist der Besitzer des Gutes oder in den Fällen des § 124 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter berufen. In Behinderungsfällen wird er durch den Gemeindevorsteher vertreten.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen drei Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt nach Stimmenmehrheit.

§ 8. Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende

bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamtverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf den Gutsbezirk Neudorf zu drei Vierteln und die Gemeinde Neudorf zu einem Viertel.

§ 10. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

Der Gemeinde bleibt die Aufbringung ihres Antheils nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

§ 11. Ueber Kassen- und Rechnungsführung beschließt der Verbandsausschuß.

§ 12. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Neudorf b. S., den 24. Oktober 1895.

Für den Gutsbezirk.

Hempel.

Für die Gemeinde.

Labitzko. Spätho.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Neuhaus, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Neuhaus und der Gutsbezirk Neuhaus werden vom 1. Januar 1897 ab unter dem Namen Ortsarmen-Verband der Ortschaft Neuhaus gemäß § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverband mit dem Sitze in Neuhaus vereint.

§ 2. Dem Verbandsverband liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge ob.

§ 3. Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht aus:

a. 2 Abgeordneten der Gemeinde Neuhaus,

b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Neuhaus mit der Berechtigung, 4 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde Neuhaus sind:

a. der Gemeindevorsteher,

b. der dienstälteste Schöffe.

§ 5. In den Fällen § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeindeordnung wird der Gutsbezirk im Verbands-Ausschuße durch den stellvertretenden Gutsbezirk vorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeinde-Vorstehers geltenden Vorschriften des § 76 ff. der Landgemeindeordnung mit der Maßgabe hinsichtlich der § 77 u. a. D., daß der Verbands-

Ausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt, und von der Wahl von 2 Weisigern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbandsverband beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirksvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeindeordnung zu bewirkende Einberufung des Ausschusses zur erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll. Die Wahl kann auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirktes, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung, und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamtverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten, müssen von dem Verbands-Vorsteher und einem von dem Verbands-Ausschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch Erfüllung der im § 2 bezeichneten Ausgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Neuhaus dergestalt, daß der Gutsbezirk $\frac{3}{4}$ und die Gemeinde $\frac{1}{4}$ zu den Kosten zu zahlen hat.

Wenn in der Landgemeinde Personen mit einem Einkommen bis 900 Mark zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden, was in Neuhaus der Fall ist, so sind die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Normal-Steuerfäße dieser Personen dem Einkommensteuer-Aufkommen der Gemeinde zuzuzählen und bei der Vertheilung der Kosten mit zu repartiren.

§ 10. Der auf die Gemeinde entfallende Antheil der Kosten wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassung von der Gemeinde-Behörde vertheilt, und vom Guts- und Gemeindevorsteher an den Rendanten der Verbandskasse abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen sei, beschließt der Verbands-Ausschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Vorstehendes Armen-Statut ist heute der Gemeinde Neuhaus mündlich mitgetheilt und allseitig anerkannt worden.

Neuhaus, den 28. Dezember 1896.

Der Gemeindevorstand.

Graesser. Elsner. Schäpe.

G e n e h m i g t.

Klinghardt.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Statut
des **Gesamt-Armenverbandes Neuhoß b./R.,**
Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Neuhoß b./R. und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Gesamt-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Neuhoß b./R.

§ 2. Von dem Verbands-Vorzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbands-Ausschuß und dem Verbands-Vorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-Ausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes, welcher vier Stimmen zu führen hat. Eine Vertretung des Letzteren durch den Guts-Vorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher und
b. die beiden Schöffen

Die Ausschließenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Guts-Vorsteher-Stellvertreter.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbands-Vorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Guts-Vorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbands-Vorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbands-Vorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbands-Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbands-Vorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers

zu. Der Verbands-Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbands-Ausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde Neuhoß einerseits und auf den Gutsbezirk andererseits nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbands-Ausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Neuhoß b./R., den 4. April 1895.

Unterschriften des Verbands-Vorstehers
und des Verbands-Ausschusses.

Der Guts-Vorsteher.

von Kessel-Zeutsch.

Der Gemeindevorsteher.

Schäps.

Die Schöffen.

Koch. Langner.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Statut
für den **Gesamt-Armenverband Peute,**
Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Peute und der Gutsbezirk Peute bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Peute.

§ 2. Von dem Verbands-Vorzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbands-Ausschuß und dem Verbands-Vorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-Ausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes, welcher drei Stimmen zu führen hat. Eine Vertretung des Letzteren durch den Guts-Vorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des

§ 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher
b. die beiden Schöffen } mit je einer Stimme.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtesvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Peufe zu einem Achtel und auf den Gutsbezirk Peufe zu sieben Achtel.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach im § 21 Abs. 2 der Landgemeinde-

Ordnung für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundfäken vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreisauschuß bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Peufe, den 25. April 1895.

Unterschriften des Verbandsvorstehers und des Verbandsauschusses.

Der Gutsvorsteher.

gez. Schmidt.

Der Gemeindevorsteher.

gez. Gaffronko.

Die Schöffen.

gez. Hurtig. Jähnsch.

Vorstehendes Statut wird seitens der Gemeindevertretung genehmigt.

gez. E. Sternitzko. D. Heinke. Weiss.
Jähnsch. Partocke. Kergor.

Vorstehendes Statut wird hiermit mit der Maßgabe bestätigt, daß:

- dem Besitzer des Gutes im Verbandsauschuß (§ 3) vier Stimmen einzuräumen sind und
- der § 9 wie folgt zu lauten hat:

Insofern die Einnahme aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf den Guts- und Gemeindebezirk nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer.

Dels, den 30. September 1895.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Beilage zum Delfer Kreisblatt.

Statut für den Orts-Armenverband Pontwiz im Kreise Dels.

§ 1. Der Guts- und der Gemeindebezirk Pontwiz bilden auch in der Folge einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesamt-Armenverband) behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871, gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, mit dem Sitze der Verwaltung in Pontwiz.

§ 2. Vertreten wird der Gesamt-Armenverband durch den Verbands-Ausschuß, bestehend

1. aus dem Inhaber des Gutsbezirks bezw. dessen Stellvertreter,
2. dem Gemeindevorsteher und dem jedesmaligen dienstältesten Schöffen bezw. deren Stellvertreter.

§ 3. Das Amt des Verbandsvorstehers verwaltet der Inhaber des Gutsbezirks, das des Rendanten der Gemeindevorsteher bezw. deren Stellvertreter.

§ 4. Die Verbandsauschuß-Mitglieder beschließen über eingebrachte Anträge in der Weise, daß der Gutsbezirk zwei Stimmen führt und der Gemeindebezirk auch zwei Stimmen. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Kreis-ausschusses herbeiführen.

§ 5. Der Vorsitzende vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen, führt die Korrespondenz und zeichnet Namens des Verbandsauschusses. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtung übernimmt, desgleichen Vollmachten, bedürfen der Unterschriften sämtlicher Auschuß-Mitglieder.

§ 6. Der Beitragsverteilung zwischen Guts- und Gemeindebezirk liegt die Grund- und Gebäudesteuer zu Grunde. Zur Deckung der Ausgaben werden jedoch zunächst die Zinsen des Verbandsvermögens verwendet.

§ 7. Die Rechnung wird vom Rendanten ult. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, vom Verbands-Ausschuß geprüft und von allen Auschuß-Mitgliedern unterzeichnet.

Vorstehendes Statut ist von der Frau Inhaberin des Gutsbezirks und den Gemeinde-Körperschaften genehmigt. Pontwiz, den 7. Dezember 1896.

Für den Gutsbezirk.
Der Gutsvorsteher-Stellvertreter.
Praetorius.

Für den Gemeindebezirk.
Scholz. Schubert.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt. Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Statut
für den Gesamt-Armenverband Nieder-Priezen.
§ 1. Die Gemeinde Nieder-Priezen und der Gutsbezirk Nieder-Priezen bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Nieder-Priezen.

§ 2. Der Verband hat alle diejenigen Angelegenheiten wahrzunehmen, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom

6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360), sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) und die zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:
a. drei Abgeordneten der Gemeinde Nieder-Priezen,
b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Nieder-Priezen mit der Berechtigung, drei Stimmen zu führen.

Die Vertretung des Besitzers des Gutsbezirks im Verbandsauschuße erfolgt in den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 5. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der L.-G.-O.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zwei Stimmen berechnete Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 ad 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 7. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach Außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 8. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengesällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde Nieder-Priezen einerseits und auf den Gutsbezirk Nieder-Priezen andererseits nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer.

Unter Abrechnung der Grund- und Gebäudesteuerbeträge trägt die Gemeinde Nieder-Priezen, wie bisher, ein Viertel, der Gutsbezirk Nieder-Priezen (einschließlich der zu ihm gehörenden „Wästen Hüfen“) drei Viertel der diesbezüglichen Kosten.

§ 9. Der Gemeinde Nieder-Priezen bleibt die Aufbringung ihres Antheils an den gemeinsamen Kosten nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

Ueber die Führung der Verbandskasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 10. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreisauschuß bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der L.-G.-O. abgeändert werden.

Nieder-Priezen, den ^{31. Mai}_{1. Juni} 1896.

Der Gemeindevorstand.

Langner. Hentschel. Komp.

Die Gemeindeversammlung.

Brockel. Woitschik.

Der Besitzer des Gutsbezirks.

Hoffmann.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 8. Juli 1896.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Ober-Priezen, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Ober-Priezen und der Gutsbezirk Ober-Priezen bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Ober-Priezen.

§ 2. Der Verband hat alle diejenigen Angelegenheiten wahrzunehmen, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360), sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) und die zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:
a. vier Abgeordneten der Gemeinde Ober-Priezen,
b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Ober-Priezen mit der Berechtigung, 4 Stimmen zu führen.
Die Vertretung des Besitzers des Gutsbezirks im Verbandsauschusse erfolgt in den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die drei Schöffen.

Die Ausschreibenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 5. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter

sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zwei Stimmen berechnete Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach Bestimmungen des § 137 ad 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 7. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 8. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Ober-Priezen einerseits und auf den Gutsbezirk Ober-Priezen andererseits nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer.

Unter Abrundung der Grund- und Gebäudesteuerbeträge trägt die Gemeinde Ober-Priezen, wie bisher, die Hälfte, der Gutsbezirk Ober-Priezen (einschließlich der zu ihm gehörigen „Wüsten Hufen“) die andere Hälfte der diesbezüglichen Kosten.

§ 9. Der Gemeinde Ober-Priezen bleibt die Aufbringung ihres Antheils an den gemeinsamen Kosten nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

Ueber die Führung der Verbandskasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 10. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreisauschuß bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Ober-Priezen, den ^{31. Mai}_{1. Juni} 1896.

Der Gemeindevorstand.

Pirnke. Dalibor. Frömel. Pietsch.

Die Gemeindevertretung.

Bürger. Mulltze. Wolf. Fuhrmann.

Der Besitzer des Gutsbezirks.

Hoffmann.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 8. Juli 1896.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

S t a t u t
für den **Gesamt-Armenverband Pühlau,**
Kreis Dels.

§ 1. Der Gemeindebezirk Pühlau und der Gutsbezirk gleichen Namens mit Vorwerk Peterhof bilden einen gemeinsamen Orts-Armenverband.

Aufgabe des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstüßungswohnsitz den Orts-Armenverbänden obliegenden Pflichten.

Der Verband führt die Benennung: „Gesamt-Armenverband Pühlau, Kreis Dels,“ und befindet sich seine Verwaltung in Pühlau.

§ 2. Der Verband wird in allen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 3. Der Verbandsauschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes.

Der Verbandsauschuß besteht aus drei (3) Abgeordneten der Gemeinde und dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher 3 Stimmen führt.

§ 4. Die Vertretung der Gemeinde im Verbandsauschuß besteht

- a. aus dem jedesmaligen Gemeindevorsteher,
- b. aus den beiden Schöffen.

§ 5. Der selbstständige Gutsbezirk wird durch den Besitzer des Gutes, im Falle des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben vertreten.

§ 6. Der jedesmalige Gutsvorsteher ist stets zugleich Vorsteher des Gesamt-Armenverbandes. Stellvertreter ist der Gemeindevorsteher. Dieser ist auch allemal Rendant der Kasse.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich an dem in § 1 bestimmten Verwaltungssitze so oft, als er von dem Verbandsvorsteher berufen wird.

Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Verbandsauschusses zur Einberufung des letzteren verpflichtet.

Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

§ 8. Dem Verbandsauschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen hin und führt unter seinem Namen den laufenden Schriftwechsel.

Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Unterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Wenn die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der Armenpflege nicht ausreichen, so werden diese Kosten im Verhältnis der Grund- und Gebäudesteuer auf Gemeinde und Gutsbezirk repartirt.

§ 10. Den auf die Gemeinde entfallende Theil wird innerhalb derselben nach Maßgabe der vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer — bei letzterer einschließlic der fnglrxten — umgelegt.

§ 11. Den auf den Gutsbezirk entfallenden Antheil trägt der Gutsbesitzer.

§ 12. Abänderungen des vorstehenden Statuts sind nur in dem Verfahren nach § 128 der Landgemeinde-Ordnung zulässig.

Pühlau, den 31. März 1895.

Für den Gutsbezirk.
Mittmann.

Für die Gemeinde.

Mühlstoph. Moese. Hoffmann.

G e n e h m i g t.

Schleibitz, den 18. April 1895.

Graf Yorck von Wartenburg.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

S t a t u t
für den **Gesamt-Armenverband Raate,**
Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Raate und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung zu Raate.

§ 2. Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstüßungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgezet vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus 3 Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes, welcher 4 Stimmen zu führen hat. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher und
 - b. die beiden Schöffen
- mit je einer Stimme.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Vertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung ver-

pflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. In soweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armegefallen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde Raate einerseits und auf den Gutsbezirk andererseits nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach dem für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Raate wird vom Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Raate, den 4. April 1895.

Unterschriften des Verbands-Vorstehers und des Verbands-Ausschusses.

von Kessel-Zeutsch.

Der Gemeindevorsteher.

Molzer.

Die Schöffen.

Gillert. Kuscho.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

S t a t u t

des Gesamt-Armenverbandes Raate.

§ 1. Die Gemeinde Raate und der Gutsbezirk Raate bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Raate.

§ 2. Von dem Verbands wahrzunehmenden Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und die zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsausschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuß besteht aus vier Abgeordneten der Gemeinde Raate und aus einem Abgeordneten des Gutsbezirks Raate.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- der jedesmalige Gemeindevorsteher,
 - drei von der Gemeindeversammlung auf sechs Jahre zu wählende stimmberechtigte Gemeindeglieder.
- Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 5. Der Abgeordnete des Gutsbezirks ist der Gutsvorsteher, welcher vier Stimmen zu führen hat.

§ 6. Der Gutsvorsteher ist stets zugleich der Verbandsvorsteher. Der Gemeindevorsteher ist stets zugleich Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zwei Stimmen berechnigte Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 ad 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. In soweit die Einnahmen aus dem Vermögen des Verbandes oder aus Gefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde Raate einerseits und den Gutsbezirk Raate andererseits nach der Grund- und Gebäudesteuer.

Der Gemeinde Raate bleibt die Aufbringung ihres Antheils an den gemeinsamen Kosten nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

§ 10. Ueber die Rassen- und Rechnungsführung beschließt der Verbandsausschuß.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreis-Ausschuß zu Dels bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmung der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Raate, den 26. Juni 1896.

Für den Gutsbezirk.

Jonas.

Für den Gemeindebezirk.

Der Gemeindevorsteher.

Stäsch.

Die Schöffen.

Jochmann. Assmann. Schirdewahn.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.
Berlin, den 30. Juli 1896.

**Königliche Hofkammer der Königlichen
Familiengüter.**

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Dels, den 8. September 1896.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.**

S t a t u t

für den gemeinsamen Ortsarmen-Verband Reesewitz.

§ 1. Die Gemeinde Reesewitz und der Gutsbezirk Reesewitz bilden unter dem Namen „Armenverband Reesewitz“ gemäß § 123 der Landgemeinde-Ordnung einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze in Reesewitz.

§ 2. Dem Verbands liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde Reesewitz
- b. dem Gutsvorsteher des selbständigen Gutsbezirks Reesewitz mit der Berechtigung zwei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeinde-Vorsteher,
- b. zwei Schöffen.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2, und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zu der Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeinde-Versammlung, dem Vorsitzenden derselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten in der Weise, daß die Gemeinde Reesewitz und der Gutsbezirk Reesewitz sich zu gleichen Theilen daran betheiligen.

§ 10. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Genehmigt, vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung am 9. Februar 1897.

Reesewitz, den 9. Februar 1897.

Der Gemeindevorsteher.

Wohle.

Die Schöffen.

Benke. Wohle.

Für den Gutsbezirk Reesewitz.

Der stellvertretende Gutsvorsteher.

Zickoll.

Mit vorstehendem Statut einverstanden.

Dels, den 18. Februar 1897.

Der landschaftliche Guts-Curator.

von Liore.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 24. Februar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

S t a t u t

für den Ortsarmen-Verband Rotherinne.

§ 1. Die Gemeinde Rotherinne und der Gutsbezirk Rotherinne werden vom 1. Januar 1897 ab unter dem Namen Ortsarmen-Verband Rotherinne gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbands mit dem Sitze in Rotherinne vereinigt.

§ 2. Dem Verbands liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Ortsarmenpflege ob.

§ 3. Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. 2 Abgeordneten der Gemeinde Rotherinne,
- b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Rotherinne mit der Berechtigung, 4 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. der Schöffe, welcher nach der Dienstzeit am längsten das Amt als Schöffe verwaltet.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbands betheiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung des Ausschusses zur erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Locale, innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsauschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. In soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk derart, daß die Gemeinde Rotherinne $\frac{1}{5}$ und der Gutsbezirk $\frac{4}{5}$ zu den Kosten beiträgt.

Wenn in der Landgemeinde Personen mit einem Einkommen bis 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, so sind die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Normalsteuersätze dieser Personen dem Einkommensteuer-Aufkommen der Gemeinden zuzuzählen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Durch Gemeindebeschluß vom 5. Januar 1897 ist die Gemeinde Rotherinnemit vorstehendem Statut einverstanden.

Für den Gutsbezirk Rotherinne.

Genehmigt.

Fhrh. von Puttkamer.

Der Gemeinde-Vorstand.

Schneider. Schimmer. Schikore.

Die Deputirten.

Graefe. Thoronz.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Wels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Wels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Sacrau.

§ 1. Die Gemeinde Sacrau und der Gutsbezirk Sacrau bilden auf Grund des § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Fürsorgepflichten der öffentlichen Armenpflege, § 3 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1870 bezw. §§ 9 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1891, einen einheitlichen Armenverband unter der Bezeichnung „Gesamt-Armenverband Sacrau“. Die Verwaltung des Verbandes hat ihren Sitz zu Sacrau.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus fünf Vertretern der Gemeinde Sacrau und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher zwei Stimmen führt.

§ 3. Die Vertretung der Gemeinde in dem Verbandsauschusse erfolgt durch:

- a. den Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen,
- c. zwei von der Gemeinde-Versammlung gewählten Armenvertretern.

§ 4. Die Vertretung des Gutsbezirks in dem Verbandsauschusse erfolgt durch den Besitzer des Gutes, im Falle des § 124, Ziffer 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben.

§ 5. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 27 1 c., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn derselbe nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath.

§ 6. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von demselben zu bestimmenden Locale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnete Mitglieder es verlangen. Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Geschäfte und unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel des Verbandsauschusses. Urkunden, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, müssen außer von dem Verbandsvorsteher noch von einem Mitgliede des Verbandsauschusses vollzogen werden.

§ 8. In soweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Sacrau und den Gutsbezirk Sacrau nach der Staats- Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich aber nach gleichen Prozentsätzen herangezogen werden.

§ 9. Ueber die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes beschließt der Verbandsauschuß.

§ 10. Jede Abänderung dieses Statuts bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses des Kreises Dels.

Dels, den 26. Mai 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

J. B.

Kallmann.

Statut

für den Orts-Armenverband Schickerwitz.

§ 1. Die Gemeinde Schickerwitz und der Gutsbezirk Schickerwitz, Kreis Dels, werden vom 1. Januar 1897 ab unter dem Namen „Orts-Armenverband Schickerwitz“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverbande mit dem Sitze in Schickerwitz vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenpflege ob.

§ 3. Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

a. 2 Abgeordneten der Gemeinde Schickerwitz,

b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Schickerwitz mit der Berechtigung, 6 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

a. der Gemeindevorsteher und

b. der dienstälteste Schöffe in Schickerwitz.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften, § 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung mit der Maßgabe, hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbandsverbande beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung des Ausschusses zur erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- und Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirktes, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben

aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten, welche durch Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben dem Verbandsverbande obliegen, nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Schickerwitz nach Maßgabe der direkten Staatssteuer mit Ausschluß der Hausiergewerbesteuer derart, daß die Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer und die Hälfte der Gewerbe- und Betriebssteuer zur Berechnung kommt.

Wenn in der Gemeinde Schickerwitz Personen mit einem Einkommen bis 900 Mark zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden, so sind die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Normalsteuersätze dieser Personen dem Einkommensteuer-Aufkommen der Gemeinde zuzuzählen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Schickerwitz, den 27. Dezember 1896.

Vorstehendes Statut wurde heute den versammelten Gemeindegliedern vorgelegt und durchgehends genehmigt.

Für den Gutsbezirk Schickerwitz

genehmigt

Frhr. v. Puttkamer.

Der Gemeinde-Vorstand.

Obst. Schmese. Ziegert.

Die Deputirten.

Nöldner. Schaaß.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmenverband Schmarje.

§ 1. Die Gemeinde Schmarje und der Gutsbezirk Schmarje bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in der Gemeinde Schmarje.

§ 2. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus Abgeordneten des zum Verbandsverbande gehörenden Guts- und Gemeindebezirktes.

§ 3. Der Gutsbezirk Schmarje wird durch den Gutsvorsteher und die Gemeinde Schmarje durch den

jedesmaligen Gemeindevorsteher und die beiden Gemeindegewählten vertreten.

§ 4. Der Vertreter des Gutsbezirks führt zwei Stimmen, die Vertreter der Gemeinde je eine, zusammen drei Stimmen.

§ 5. Die Vertretung des Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte auf sechs Jahre. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Guts- oder Gemeindevorsteher vorhanden sind. Die Wahl eines Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welche nach den vorstehenden Bestimmungen einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsvertreter. Gegen den Beschluß findet Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungs-Streitverfahren statt.

§ 6. Die Vertretung des Gesamtverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie vom Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einer Stimme berechnete Mitglieder es verlangen.

§ 7. Die Vertretung des Armenverbandes verwaltet alle auf die Armenpflege des Bezirkes bezüglichen Angelegenheiten mit denselben Rechten, wie solche in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung der Gemeindevertretung nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zustehen. Sie ist berechtigt, die Ausführung aller im Interesse des Verbandes liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Ortsarmenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Sitzungsbeschlusses von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von mindestens einem Mitgliede der Vertretung unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel und der Unterschrift des Gemeindevorstehers versehen sein.

§ 8. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die zum Verbande gehörigen

Guts- und Gemeindebezirke nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer.

§ 9. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach dem für die Aufbringung der Gemeindeabgaben bestehenden Maßstabe zur Verteilung gebracht und an die Verbandskasse abgeführt. Hinsichtlich des Beitrages des Gutsbezirks gelten dieselben Bestimmungen. Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten fällig.

§ 10. Ueber die Führung der Kasse wird von der Vertretung des Armenverbandes Beschluß gefaßt. Der Rechnungsführer hat am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen und der Vertretung vorzulegen. Letztere hat die Rechnung zu revidiren und über die Abnahme derselben zu beschließen.

§ 11. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

1. Das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Verbandes.
2. Heranziehung der Gemeinde und des selbstständigen Gutsbezirks zu den Beiträgen für Verbandszwecke beschließt die Verbandsvertretung, gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt.

§ 12. Das gegenwärtige Statut unterliegt der Bestätigung durch den Kreisausschuß.

§ 13. Vorstehendes Statut tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Schmarje, den 15. Dezember 1896.

Für den Gutsbezirk.

**Seiner Majestät des Königs von Sachsen
Güterdirektion.**

Gringmuth.

Für die Gemeinde.

Brückner. Gruhn. Christallo.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Dels, den 24. Februar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Beilage zum Delfer Kreisblatt.

Statut

für den Ortsarmenverband Schützendorf.

§ 1. Der Gutsbezirk und der Gemeindebezirk Schützendorf bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband unter der Benennung: Ortsarmen-Verband Schützendorf.

§ 2. Die Vertretung des Armenverbandes besteht aus Abgeordneten des zum Verbandsgebiete gehörenden Guts- und Gemeindebezirks und zwar dem Gutsvorsteher für den Gutsbezirk und dem jeweiligen Gemeindevorsteher und den beiden Gemeindegewählten resp. deren Stellvertreter für den Gemeindebezirk.

§ 3. Die Vertretung des Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte auf sechs Jahre.

Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei denen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers vorhanden sind.

§ 5. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie von dem Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einer Stimme berechnete Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung beschließt über alle gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Die Vertretung des Armen-Verbandes verwaltet alle auf die Armenpflege des Bezirkes bezügliche Angelegenheiten mit denselben Rechten, wie solche in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung der Gemeinde-Vertretung nach der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zustehen. Sie ist berechtigt, die Ausführung aller im Interesse des Verbandes liegenden Maßnahmen und Veranstellungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und führt unter seiner Unterschrift die laufenden Geschäfte.

Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Sitzungs-Beschlusses von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von mindestens einem Mitgliede der Vertretung unterschrieben und mit dem Verbandsiegel, — oder sofern ein solches nicht vorhanden —, mit dem Gemeindefiegel und der Unterschrift des Gemeindevorstehers versehen sein.

§ 6. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die zum Verbandsgebiete gehörenden Guts- und Gemeindebezirke nach Maßgabe der Grundsteuer.

§ 7. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach den für die Aufbringung der Gemeindeabgaben bestehenden Maßstabe zur Verteilung gebracht und an die Verbandskasse abgeführt.

Für den Gutsbezirk kommt § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 8. Ueber die Führung der Kasse wird von der Vertretung des Armenverbandes Beschluß gefaßt.

Der Rechnungsführer hat am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen und der Vertretung vorzulegen. Letztere hat die Rechnung

zu revidiren und über die Abnahme derselben zu beschließen.

Abchrift des Feststellungsbeschlusses ist bis 1. Oktober jeden Jahres an den Vorsitzenden des Kreis-ausschusses einzureichen.

§ 9. Das gegenwärtige Statut unterliegt der Bestätigung durch den Kreis-ausschuß.

Vorstehendes Statut vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Schützendorf, den 16. Januar 1897.

Der Gutsvorsteher.

J. Neugebauer.

Der Gemeindevorstand.

Tschirno. Matroy. Weiss.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Delfs, den 24. Februar 1897.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Delfs.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Schwierje, Kreis Delfs.

§ 1. Der Gutsbezirk Schwierje und die Gemeinde bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmen-Verband mit dem Sitze der Verwaltung in Schwierje.

§ 2. Von dem Verbandsgebiete wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen anzuweisen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbands-ausschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-ausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Rittergutes Schwierje. Eine Vertretung des letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter oder durch eine mit Vollmacht versehene Person ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- der Gemeindevorsteher,
- die beiden Schöffen.

Die Abgeordneten der Gemeinde führen zusammen soviel Stimmen, als sich der Betrag der Gesamtsteuer der Gemeinde (Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) der obersten drei Klassen, sowie der fingirten Steuerfäße nach Maßgabe des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch die Zahl 50 theilen läßt. Dabei wird der Rest außer Acht gelassen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Der Abgeordnete des Gutsbezirks führt soviel Stimmen, als sich nach demselben Modus, der nach § 4 für die Ermittlung der Stimmenzahl der Abgeordneten der Gemeinde anzuwenden ist, ergeben.

§ 6. Der Besitzer des Gutes ist stets zugleich Verbandsvorsteher, der Gemeindevorsteher ist immer zugleich Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Locale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie von dem Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus dem Vermögen des Verbandes oder aus Gefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung im Verhältniß der Gesamtsteuer der beiden Bezirke, wie dieselbe im § 4 bereits angegeben. Die Einnahmen, welche aus den Gefällen der Gemeinde herühren, kommen nur dieser zu gute.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Schwierse wird innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk Schwierse fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Ueber die Kassen- und Rechnungsführung beschließt der Verbandsausschuß.

§ 13. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß zu Dels bestätigten Beschluß des Verbandsausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmung der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden. Schwierse, den 6. Oktober 1894.

**Der Verbandsvorsteher und der Besitzer
des Rittergutes.
von der Borswordt.**

**Die Abgeordneten der Gemeinde.
Pohl. Gruhn. A. Pohl.**

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Dels, den 19. Dezember 1894.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
von Kardorff.**

**Statut
für den Orts-Armenverband Schwundnig.
Kreis Dels.**

§ 1. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Schwundnig, Kreis Dels, werden vom 1. Januar 1897 ab unter dem Namen „Orts-Armenverband der Ortschaft Schwundnig“

gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverbande mit dem Sitze in Schwundnig vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge ob.

§ 3. Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

- a. 2 Abgeordneten der Gemeinde Schwundnig,
- b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Schwundnig mit der Berechtigung, 6 Stimmen zu führen und sich bei Ausübung des Stimmrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde Schwundnig sind:

- a. der jedesmalige Gemeindevorsteher,
- b. der dienstälteste Gemeinde-Schöffe.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 3 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbandsverbande beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung des Ausschusses zur erstmaligen Wahl des Verbands-Vorstehers obliegen soll.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Locale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet die Bestimmung des § 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeinde-Vertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamtverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des durch Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Schwundnig dergestalt, daß die Gemeinde $\frac{1}{7}$ und das Dominium Schwundnig $\frac{6}{7}$ zu den Kosten beiträgt.

Wenn in der Gemeinde Schwundnig Personen mit einem Einkommen bis zu 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, was in Schwundnig der Fall ist, so sind die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Normal-Steuerfäge dieser

Personen dem Einkommen-Aufkommen der Gemeinde zuzählen und bei der Vertheilung der Kosten mit zu repartiren.

§ 10. Der auf die Gemeinde entfallende Antheil der Kosten wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassung von der Gemeindebehörde vertheilt, und vom Guts- und Gemeinde-Vorsteher an den Rendanten der Verbandskasse abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.

Verhandelt

Schwundnig, den 27. Dezember 1896.

Vorstehendes Statut ist heute der Gemeinde Schwundnig vorgelegt und genehmigt worden.

Der Gemeinde-Vorstand.

Schaaf. Titze. Schaaf.

Die Deputirten.

Reinhold. Heimlich.

Genehmigt

Fhr. v. Puttkamer

für den Gutsbezirk Schwundnig.

Vorstehendes Statut wird von uns hierdurch bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Orts-Armenverband Sechskiefern.

§ 1. Die Gemeinde Sechskiefern und der Gutsbezirk Sechskiefern bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Sechskiefern, gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891.

§ 2. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus zwei Abgeordneten der Gemeinde Sechskiefern und einem Abgeordneten des Gutsbezirkes Sechskiefern.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- der jedesmalige Gemeindevorsteher,
- eine von der Gemeindeversammlung auf sechs Jahre zu wählende Person.

Wählbar ist jedes mit Grundbesitz angelegene stimm-berechtigte Gemeindevorstand. Die Ausgeschiedenen bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 4. Abgeordneter des Gutsbezirkes ist der jedesmalige Inhaber des Gutsbezirkes, welcher eine Stimme zu führen hat.

§ 5. Der Gutsbesitzer kann statt seiner einen Stellvertreter entsenden.

§ 6. Als Abgeordneter des Gutsbezirkes und als Stellvertreter desselben können nur volljährige Personen männlichen Geschlechtes fungiren, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in der Regel aus ihrer Mitte; dem Vorsitzenden kann eine Dienstkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 8. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie vom Vorsitzenden berufen wird. Dieser ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von drei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Wahlen wird nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung verfahren.

§ 9. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeinde-Vorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift des Abgeordneten des Gutsbezirkes erforderlich.

§ 10. Insofern die Einnahmen aus Armenfondsz oder Armengefallen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Sechskiefern einerseits und auf den Gutsbezirk Sechskiefern andererseits der Art, daß der Gutsbezirk ein Drittel und die Gemeinde zwei Drittel der Kosten aufbringt. Das vorhandene Vermögen der Ortsarmen-Kasse gehört dem Dominium zu einem Drittel und der Gemeinde zu zwei Drittel; in der Gemeinde selbst erfolgt die Aufbringung der Kosten nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassung.

§ 11. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde und des Gutes Sechskiefern wird an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt; über die Führung der Kasse und Rechnungslegung wird von der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes Beschluß gefaßt.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, von dem Kreisauschuß zu Dels bestätigten Beschluß des Gesamt-Armenverbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Vorschriften des § 128 der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Sechskiefern, den 20. Dezember 1896.

Der Besitzer des Gutsbezirks.

H. Graf von Reichenbach-Goschütz.

Der Gemeindevorsteher.

Peukert.

Der Schöffe.

Strauss.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Spahlitz

§ 1. Die Gemeinde Spahlitz und der Gutsbezirk Spahlitz bilden unter dem Namen „Gesamt-Armenverband Spahlitz“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung einen Verband mit dem Sitze der Verwaltung in Spahlitz.

§ 2. Diefem Verbande liegt die Wahrnehmung der Armenfürsorge ob, wie solche von den Orts-Armenverbänden durch das Reichsgejet über den Unterstützungs-

wohnsitz vom 6. Juni 1870 und das preussische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 gefordert wird.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. 3 Abgeordneten der Gemeinde Spahlitz,
- b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Spahlitz mit der Berechtigung, 3 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Die Vertreter der Gemeinde sind:

- a. der jedesmalige Gemeindevorsteher,
- b. zwei von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre zu wählende Gemeindevorsteher, welche zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindevorordneten befähigt sind.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuß durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf einen Zeitraum von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 dieses Gesetzes, daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt, von der Wahl von 2 Beisitzern jedoch Abstand nehmen kann.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welcher die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von 3 Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen.

Der Verbandsauschuß beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als gefallen.

§ 8. Dem Verbandsauschuß stehen bezüglich der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher und einem von dem Verbandsauschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben werden.

§ 9. Insofern die eignen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung derselben auf die Gemeinde und den Gutsbezirk derart, daß die Gemeinde die Hälfte, der Gutsbezirk die andere Hälfte zu tragen hat.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Verbandskasse abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Das hierorts sich befindliche Armenhaus ist Eigenthum der Gemeinde und des Gutsbezirks und zwar je zur Hälfte.

§ 12. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Spahlitz, den 21. April 1895.

Für den Gutsbezirk.

W. Schlabitz.

Der Gemeindevorsteher.

A. Spaetho.

Die Schöffen.

R. Spaetho. G. Prüfert.

Das vorstehende Statut wird hiermit genehmigt.

Spahlitz, den 21. April 1895.

Die Gemeindevertretung.

P. Schander. A. Scholz. P. Haessler.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 10. Mai 1895.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns genehmigt.

Dels, den 15. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

S t a t u t

für den Gesamt-Armenverband des Guts- und Gemeindebezirks Stampen, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Stampen und der Gutsbezirk Stampen bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Stampen.

§ 2. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und einem Abgeordneten des Gutsbezirks.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. zwei in öffentlicher Gemeindeversammlung gewählte Deputirte.

Wählbar ist jedes mit Grundbesitz angeeseene stimmberechtigte Gemeindeglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der derzeitige Gutsächter Königl. Sächsischer Oberamtmann **P a u l h**, welcher zwei Stimmen zu führen hat.

§ 5. Der Abgeordnete des Gutsbezirks kann statt seiner einen Stellvertreter entsenden.

§ 6. Als Abgeordneter des Gutsbezirks und als Stellvertreter desselben werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 8. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Vorsitzenden

berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung einer Stimme berechnigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen wird nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassung verfahren.

§ 9. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung der Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gemeinde-Armenverband nach außen.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erforderlich.

§ 10. In soweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten wie bisher, auf die Gemeinde Stampen zu neun (9) Theilen einerseits und auf den Gutsbezirk Stampen zu acht (8) Theilen andererseits.

§ 11. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb der Rekteren nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, von dem Kreis-Ausschuß zu Dels zu bestätigenden Beschluß des Gesamt-Armenverbandes abgeändert werden.

So vereinbart in der Gemeindeversammlung zu Stampen am 9. März 1895.

Für den Gutsbezirk.

Pauly.

Für den Gemeindebezirk.

Steinborn. Wandel. Grünig.

Bei dem Widerspruche Sr. Majestät des Königs von Sachsen Güter-Direktion gegen das Statut wird dasselbe mit der Maßgabe hierdurch bestätigt, daß die auf die Gemeinde und den Gutsbezirk entfallenden Kosten, nach der aufkommenden Einkommensteuer, der Grund- und Gebäude-, der Gewerbe- und der Betriebssteuer vertheilt und daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich aber nach gleichen Prozentsätzen herangezogen werden.

Dels, den 24. Februar 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Strehlig.

§ 1. Die Gemeinde Strehlig und der Gutsbezirk Strehlig werden vom 1. Januar 1897 ab unter dem Namen „Armenverband Strehlig“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbandsverband mit dem Sitze in Strehlig vereint.

§ 2. Dem Verbandsverband liegt die gemeinsame Wahrnehmung folgender Angelegenheiten ob: Die gemeinsame Ortsarmenpflege für die Ortschaft Strehlig.

§ 3. Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht aus:

- a. 3 Abgeordneten der Gemeinde Strehlig,
- b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Strehlig mit der Berechtigung, 3 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
 - b. die zwei Schöffen.
- Abgeordnete des Gutsbezirks sind:
- a. der jedesmalige Amtspächter,
 - b. der jedesmalige Revierförster,
 - c. der jedesmalige Gutschreiber.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbands-Ausschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften, § 76 der Landgemeinde-Ordnung mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbands-Ausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verband beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung des Ausschusses zur erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeinde-Vertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands-Ausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. In soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk mit je der Hälfte derart, daß die Gemeinde ihren Antheil nach der Gemeinde-Verfassung, im Gutsbezirk der jedesmalige Amtspächter zur Kasse zahlt.

Wenn in der Landgemeinde Personen mit einem Einkommen bis 900 Mark zu den Gemeindeabgaben heran-

gezogen werden, so sind die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Normalsteuersätze dieser Personen dem Einkommen-Aufkommen der Gemeinde zuzuzählen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Aussschusses.

Graf von Reichenbach-Goschütz.

Freier Standesherr.

Strehlitz, den 6. Dezember 1896.

Die zur Erklärung resp. Anerkennung heute einberufene Gemeinde Strehlitz und zwar deren gewählte Vertretung hat beschlossen, daß von Seiten der Gemeinde die Beiträge zur Armenpflege wie bisher mit der Hälfte beigetragen werden sollen.

Der Gemeindevorstand.

Garbe. Dämel. Kahl.

Vorsteher der Veränderung trete ich bei.

Graf von Reichenbach-Goschütz.

Freier Standesherr.

Vorsteherndes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 15. Januar 1897.

Der Kreis-Aussschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

S t a t u t

für den Gesamt-Armenverband Tschertwitz.

§ 1. Die Gemeinde Tschertwitz und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Tschertwitz.

§ 2. Von dem Verbands wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsaussschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsaussschuß besteht aus vier Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Tschertwitz. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher
 - b. die beiden Schöffen
- } mit je einer Stimme.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Jedem Abgeordneten der Gemeinde steht eine Stimme zu, während der Vertreter des Gutsbezirks vier Stimmen zu führen berechtigt ist.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinnergemäßer Anwendung der Bestimmung des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verwaltungsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abf. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsaussschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Tschertwitz zu einem Fünftel und auf den Gutsbezirk Tschertwitz zu vier Fünfteln.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsaussschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Aussschuß zu bestätigenden Beschluß des Verbandsaussschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Tschertwitz, den 30. Mai 1895.

Unterschriften des Verbandsvorstehers und des Verbandsaussschusses.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Büttner.

Die Schöffen.

Lindner. Wiedemann.

Der Hilsschöffe.

Bursian.

Der Gutsvorsteher.

Frohrr von Puttkamer.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Dels, den 20. Juli 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Statut
für den Orts-Armenverband Ulbersdorf,
Kreis Dels i./Schl.

§ 1. Die Gemeinde Ulbersdorf und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Ulbersdorf.

§ 2. Dem Verbande liegt die Wahrnehmung der Armenfürsorge ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

- a. dem Gemeindevorsteher und den beiden Schöffen der Gemeinde Ulbersdorf,
- b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Ulbersdorf mit der Berechtigung drei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Amtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuß durch den stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Ulbersdorf vertreten.

§ 6. Zum Vorsteher des Verbandes ist der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Ulbersdorf berufen. Derselbe wird im Behinderungsfalle durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Ulbersdorf vertreten.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 3 Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Inwieweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Ulbersdorf, und zwar nach der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Ulbersdorf wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Ulbersdorf, den 3. März 1895.

Der Gutsvorsteher.

E. Mossner.

Genehmigt und vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 3. März 1895.

Der Gemeindevorsteher.

Vogt.

Die Schöffen.

Gross. Scholz.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Dels, den 4. April 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

F. B.

v. Lücken.

Statut
für den Gesamt-Armenverband zu Wabnitz,
Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Wabnitz, das Gut Ober-Wabnitz und das Gut Nieder-Wabnitz mit dem Gute Neuvorwerk bilden zusammen einen einheitlichen Armenverband mit dem Sitze in Wabnitz und mit der Bezeichnung „Gesamt-Armenverband Wabnitz“.

§ 2. Von dem Vorstande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde Wabnitz mit der Berechtigung zwei Stimmen zu führen,
- b. dem Besitzer des Gutes Ober-Wabnitz mit der Berechtigung eine Stimme zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechtes vertreten zu lassen,
- c. dem Besitzer der Güter Nieder-Wabnitz und Neuvorwerk mit der Berechtigung drei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechtes vertreten zu lassen. Das Stimmrecht ist nach Verhältniß der Grundsteuer geregelt.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde Wabnitz sind: Der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen der Gemeinde Wabnitz. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 5. In Fällen des § 127 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung werden die Gutsbezirke im Verbandsausschuße durch die stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Zum Vorsteher des Gesamt-Armenverbandes ist der jedesmalige Besitzer des Gutes Nieder-Wabnitz mit der Befugniß berufen, zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten den Gutsvorsteher-Stellvertreter als Vertreter zu ernennen. Der Besitzer des Gutes Nieder-Wabnitz bezw. dessen Stellvertreter werden im Behinderungsfalle von dem jedesmaligen Gemeindevorsteher von Wabnitz vertreten.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen drei Stimmen berechnete Mitglieder dieses verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. In soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde Wabnitz, auf den Gutsbezirk Ober-Wabnitz und auf den Gutsbezirk Nieder-Wabnitz mit Neuvorwerk nach Maßgabe der Grundsteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Wabnitz wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Klasse des Verbandes abgeführt.

Hinsichtlich des auf die Gutsbezirke entfallenden Antheils kommt § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung. Ueber die Führung der Verbandskasse wird vom Verbandsauschuße Beschluß gefaßt.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Auschuß bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß § 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Wabnitz, den 8. Januar 1897.

Für den Gutsbezirk Ober-Wabnitz.

Ossig.

**Für die Gutsbezirke Nieder-Wabnitz
und Neuvorwerk.**

v. Kardorff.

Für die Gemeinde Wabnitz.

Zedler. Friemol. Sauermann.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 24. Februar 1897.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

S t a t u t

**für den Orts-Armenverband Weißensee
im Kreise Dels.**

§ 1. Der Bezirk der Landgemeinde Weißensee und der des Gutsbezirks Weißensee bilden einen gemeinsamen Orts-Armenverband.

Aufgabe des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360 ff.) über den Unterstützungswohnsitz den Orts-Armenverbänden obliegenden Pflichten.

Der Verband führt die Benennung „Orts-Armenverband Weißensee im Kreise Dels“ und befindet sich seine Verwaltung in Weißensee.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 3. Der Verbandsauschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes.

Der Verbandsauschuß besteht aus 3 Abgeordneten der Gemeinde und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher 3 Stimmen führt.

§ 4. Die Vertretung der Landgemeinde Weißensee in dem Verbandsauschuße erfolgt durch den Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen.

§ 5. Der selbstständige Gutsbezirk Weißensee wird durch den Besitzer des Gutes, im Falle des § 124 zu 1, 2, 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben mit der im § 3 angegebenen Stimmenzahl vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Weisigern Abstand nehmen kann.

Diese Vorschriften finden auch auf die sonstigen Wahlen Seitens des Verbandsauschusses Anwendung.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich an dem im § 1 bestimmten Verwaltungssitze, so oft er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird.

Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsauschusses zur Einberufung des Verbandsauschusses verpflichtet.

Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag. Können sich die Abgeordneten der Gemeinde einerseits und der Vertreter des Gutsbezirks andererseits im Falle der Stimmgleichheit über zu treffende Maßnahmen nicht verständigen, so unterwerfen sich beide Theile der Beschlußfassung des Kreis-auschusses.

§ 8. Dem Verbandsauschuße stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. In soweit als die eigenen Einnahmen des Verbandes aus Besitz, Renten oder sonstigen Gefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben auf die betheiligten Guts- und Gemeindebezirke in

dem Verhältniß, daß der Gutsbezirk Weißensee zwei Theile ($\frac{2}{3}$) und die Gemeinde Weißensee einen Theil ($\frac{1}{3}$) beiträgt.

§ 10. Der auf die Gemeinde Weißensee entfallende Antheil zur Deckung der gemeinsamen Armenpflege wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung umgelegt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Kasserverwaltung wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Den Antheil des Gutsbezirks trägt der Gutsbesitzer. (Zu vergl. § 122 der Landgemeinde-Ordnung.)

§ 12. Abänderungen des Statuts sind nur in dem Verfahren nach § 128 der Landgemeinde-Ordnung zulässig. Weißensee, den 31. März 1895.

Für die Gemeinde Weißensee.

Schapko. Ernst Dattko. Gustav Kimmel.

Für den Gutsbezirk Weißensee.

Paelegrim.

Vorstehendes Statut wird hiermit von uns genehmigt. Berlin, den 16. April 1895.

Königliche Hofkammer

der Königlichen Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Wiefegrade.

§ 1. Die Gemeinde Wiefegrade und der Gutsbezirk Wiefegrade bilden unter dem Namen Gesamt-Armenverband Wiefegrade gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung einen Verband mit dem Sitze in Wiefegrade.

§ 2. Die von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten sind alle diejenigen, welche den Orts-Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde Wiefegrade,
- b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Wiefegrade mit der Berechtigung vier Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den Stellvertreter des Gutsvorstehers vertreten.

§ 6. Zum Vorstand des Gesamt-Armenverbandes ist der jedesmalige Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Wiefegrade bezw. in den Fällen des § 5 dieses Statuts der Gutsvorsteher-Stellvertreter berufen; stellvertretender Vorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Wiefegrade.

§ 7. Der Verbands-Auschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. — Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung; sie können auch durch Zuzug erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

§ 8. Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Wiefegrade und den Gutsbezirk Wiefegrade nach Maßgabe der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sowie Betriebssteuer (mit Ausschluß der Hausirergewerbesteuer).

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Wiefegrade wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt. —

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Auschußes.

Für den Gutsbezirk.

Wiefegrade, den 30. Dezember 1896.

Winkler, Rittergutbesitzer.

Klein, Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Für den Gemeindebezirk.

Wiefegrade, den 28. Dezember 1896.

Der Gemeindevorstand.

Dittmann.

Die Schöffen.

August Ackermann. Wilhelm Scholz.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 24. Februar 1897.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

- für den Gesamt-Armenverband Wildschütz, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Wildschütz und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Wildschütz.

§ 2. Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus dem Gemeindevorstand nebst 3 Abgeordneten der Gemeinde Wildschütz und dem Besitzer des Gutes, welcher 7 (sieben) Stimmen zu führen hat. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher und die 2 Schöffen, mit je
- b. 3 (drei) von der Gemeindeversammlung auf einer 3 Jahre zu wählende Personen

Wählbar ist jedes stimmberechtigte Gemeindevorstandsmitglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung. Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnete Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach den Bestimmungen des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Insondemit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Wildschütz einerseits und auf den Gutsbezirk Wildschütz andererseits und zwar werden die Beträge nach Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer vertheilt.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreisauschuß bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Wildschütz, den 16. April 1895.

Unterschriften des Verbandsvorstehers und des Verbands-Auschusses.

Der Besitzer des Rittergutes Wildschütz.
Graf Pfohl.

Der Gemeindevorsteher.
Kipper.

Die Schöffen.
Barnofsky. Scholz.

Von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder.

Kluge. Nöldner. Gustav Weiss.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 7. Mai 1895.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Statut

für den Orts-Armenverband Zessel, im Kreise Dels.

§ 1. Der Bezirk der Gemeinde Zessel und des Gutsbezirks Zessel bilden einen gemeinsamen Orts-Armenverband. Aufgabe des Verbandes ist gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz den Orts-Armenverbänden obliegenden Pflichten. Der Verband führt den Namen: „Ortsarmenverband Zessel“, Kreis Dels, und seine Verwaltung befindet sich in Zessel.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbands-Auschuß und den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 3. Der Verbandsauschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes.

Der Verbandsauschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher fünf Stimmen führt.

§ 4. Die Vertretung der Gemeinde Zessel in dem Verbandsauschuß erfolgt durch den Gemeindevorsteher und zwei Schöffen. Letztere müssen der Anforderung nach § 133 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung genügen.

§ 5. Der selbständige Gutsbezirk Zessel wird durch den Besitzer des Guts, im Falle des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben mit der in § 3 angegebenen Stimmenzahl vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben

auf die Zeitdauer von 6 Jahren, nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften § 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 u. s. w., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

Diese Vorschriften finden auch auf die sonstigen Wahlen Seitens des Verbandsausschusses Anwendung.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich an dem im § 1 bestimmten Verwaltungssitze so oft, als er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird.

Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsausschusses zur Einberufung des Verbandsausschusses verpflichtet.

§ 8. Dem Verbandsausschusse stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit, als die eigenen Einnahmen des Verbandes aus Besitz, Renten u. dergl. zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben auf den Guts- und Gemeindebezirk Zessel dergestalt, daß der Gutsbezirk $\frac{5}{6}$, der Gemeindebezirk $\frac{1}{6}$ beiträgt.

§ 10. Der auf die Gemeinde Zessel entfallende Antheil zur Deckung der Kosten der Armenpflege wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung umgelegt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Kassenführung wird vom Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Den Antheil des Gutsbezirks trägt der Gutsbesitzer.

§ 12. Abänderungen dieses Statuts sind nur nach dem Verfahren nach § 128 der Landgemeinde-Ordnung zulässig. Zessel, den 6. April 1895.

Der Gemeindevorstand.

Meiser. Schmalisch. Boior.

Für das Dominium.

von Schollha.

Dels, den 7. Mai 1895.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Der Kreisausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Zucklau,

Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Zucklau und der Gutsbezirk Zucklau bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze und der Verwaltung in Zucklau.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 sowie dem Ausführungsgesetz 12. März 1894 über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 ob.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher aus vier Abgeordneten der Gemeinde Zucklau und zwei Abgeordneten des Gutsbezirks Zucklau besteht.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher, die beiden Schöffen und ein von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählendes Gemeindeglied, welches zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindeverordneten befähigt ist.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Austrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordnete des Gutsbezirks sind ein Mitglied Sr. Majestät des Königs von Sachsen Güter-Direktion zu Dels, vertreten nach § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter und eine von diesem zu entsendende hiesige Person.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

Zu Verbandsvorstehern können nur solche Personen gewählt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn mehrere zur Führung von $\frac{1}{3}$ der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen wird nach Maßgabe des § 137 Abf. 6 der Landgemeinde-Ordnung verfahren.

§ 8. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift sämtlicher Mitglieder des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Zucklau einerseits und auf den Gutsbezirk Zucklau andererseits nach Maßgabe der von diesen zu zahlenden Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Zucklau wird innerhalb der letzteren nach Maßgabe

der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Klasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Führung der Klasse wird von dem Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk Zucklau fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das in der Gemeinde Zucklau befindliche Armenhaus gehört der Gemeinde allein.

§ 13. Das gegenwärtige Statut kann nur durch verfassungsmäßigen, von dem Kreisauschuß zu Dels bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Vorschriften des § 128 der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Zucklau, den 1. April 1895.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter.

R. Gottwald.

Der Gemeindevorstand.

Weiss.

Vorstehendes Statut wird genehmigt.

Zucklau, den 2. April 1895.

Die Gemeindevertretung.

Dabisch. Schäpe. Tröffer.

Vorstehendes Statut wird hiermit mit der Maßgabe bestätigt, daß:

a. der § 3 noch folgenden Zusatz erhält:

Von den Abgeordneten der Gemeinde führt jeder eine Stimme, von den Abgeordneten des Gutsbezirks jeder zwei Stimmen;

b. der § 9 wie folgt zu lauten hat:

Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf den Guts- und Gemeindebezirk nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer.

Dels, den 30. September 1895.

Der Kreis-Auschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Dobrischau.

§ 1. Die Gemeinde Dobrischau und der Gutsbezirk Dobrischau bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Vertretung in Dobrischau.

§ 2. Von dem Verbannde wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 70, das Ausführungsgesetz vom 8. 3. 71, das Gesetz vom 11. 7. 91, sowie das Reichsgesetz vom 12. 3. 94 und die zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsauschuß besteht aus den Abgeordneten der

Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Dobrischau. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- der Gemeindevorsteher,
- die beiden Schöffen.

Den Abgeordneten der Gemeinde steht je eine Stimme zu. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Dem Vertreter des Gutsbezirks stehen 6 Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Unterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten nach der Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich aber nach gleichen Prozentsätzen in Ansaß kommen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den in § 59 des Communal-Abgabengesetzes vom 14. 7. 93 für die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Klasse wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. 3. 71 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreis-Ausschuß beglaubigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Festgestellt.

Dels, den 22. April 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth. Fels. Mossner. Rumbaum.
Kallmann.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Dorf Juliusburg, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Dorf Juliusburg und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden auf Grund des § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Fürsorgepflichten der öffentlichen Armenpflege (§ 3 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1870 bezw. §§ 9 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871) einen einheitlichen Armenverband unter der Bezeichnung:

„Gesamt-Armenverband Dorf Juliusburg.“

Die Verwaltung dieses Verbandes hat ihren Sitz in Dorf Juliusburg.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbands-Ausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbands-Ausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus drei Vertretern des Gutsbezirks Dorf Juliusburg und fünf Vertretern der Gemeinde Dorf Juliusburg.

Die Vertreter des Gutsbezirks führen im Gesamt-Armenverbande je zwei, also zusammen sechs Stimmen, jeder Vertreter der Gemeinde eine Stimme.

§ 3. Die Vertretung des Gutsbezirks in dem Verbands-Ausschuße erfolgt durch den Besitzer des Gutes, im Falle der §§ 124 und 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben und zwei andere Personen aus dem Gutsbezirk, welche zu wählen oder vom Gutsbesitzer zu bestimmen sind.

§ 4. Die Vertretung der Gemeinde in dem Verbands-Ausschuße erfolgt:

- durch den Gemeindevorsteher,
- durch vier von der Gemeinde-Vertretung auf sechs Jahre zu wählende Abgeordnete aus der Zahl der zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordneter befähigten Personen.

Ausscheidende Vertreter bleiben bis zum Eintritt der neu gewählten in Thätigkeit.

§ 5. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter jünnegmäßiger Anwendung des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 6. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von demselben zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft er vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen.

Der Verbands-Ausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Geschäfte und unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel des Verbands-Ausschusses. Urkunden, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, müssen außer von dem Verbandsvorsteher noch von einem Mitgliede des Verbands-Ausschusses vollzogen werden.

Dem Verbandsvorsteher kann eine angemessene Dienst-Unkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 8. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds und Armingefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt bis auf Weiteres die Vertheilung dieser Kosten auf den Gemeindebezirk Dorf Juliusburg zu einem Drittel und auf den Gutsbezirk zu zwei Dritteln.

§ 9. Der Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach den Bestimmungen der Ordnung betreffend die Erhebung der direkten Gemeindesteuern vertheilt und an die Verbandskasse abgeführt. Ueber deren Führung wird vom Verbands-Ausschuß Beschluß gefaßt.

§ 10. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheiles kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 11. Jede Abänderung dieses Statuts bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Vorstehendes Statut ist von der Gemeindevertretung genehmigt und von derselben unterschrieben worden.

Der Gemeindevorstand.

Worbs. Labitzke. Eisobith.

Anderer Mitglieder der Gemeindevertretung.

Jacob. Witschel. Mücke. Habicht. Schiffer.
Mahlberg. Scholz.

Für den Gutsbezirk Juliusburg.

Dels, den 25. März 1897.

Seiner Majestät des Königs von Sachsen Güter-Direktion.

Gringmuth.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Dels, den 22. April 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut
für den Gesamt-Armenverband Postelwitz,
Kreis Dels.

§ 1. Der Guts- und der Gemeindebezirk Postelwitz bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Postelwitz.

§ 2. Von dem Verbands wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsausschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde Postelwitz und dem Besitzer des Gutes Postelwitz.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

Der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen mit je einer Stimme.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr voranden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer. Demselben stehen vier Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von $\frac{1}{3}$ der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Absatz 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift nach eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf den Gutsbezirk Postelwitz mit $\frac{2}{3}$, auf die Gemeinde Postelwitz mit $\frac{1}{3}$.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den im § 21 Absatz 2 der Landgemeinde-Ordnung für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreisausschuß bestätigten Beschluß des Verbandsausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmung der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Postelwitz, den 19. Februar 1897.

**Unterschriften des Verbandsvorstehers
und des Verbandsausschusses.**

Der Gutsvorsteher.

v. Raven.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Langner.

Die Schöffen.

Glatz. Rogoll.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 22. April 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Wilhelminenort.

§ 1. Die Gemeinde Wilhelminenort und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Wilhelminenort.

§ 2. Von dem Verbands wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871, das Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges. S. S. 310), sowie das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (Reichsgesetzbl. S. 259) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsausschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Wilhelminenort. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die beiden Schöffen.

Den Abgeordneten der Gemeinde steht je eine Stimme zu. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der

Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Dem Vertreter des Gutsbesizers stehen fünf Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorstandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Vorstandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Vorstandsvorsteher berufen wird.

Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstandsvorstehenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorstandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorstandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz.

Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten nach der Einkommensteuer-, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze, als die Einkommensteuer, unter sich aber nach gleichen Prozentsätzen in Ansatz kommen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den im § 59 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Verbandsausschuß bestätigten Beschluß

des Verbandsausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen des § 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Festgestellt.

Dels, den 22. April 1897.

Der Verbandsausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth. Fels. Mossner. Rumbaum.
Kallmann.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Neuhoß b. W.

§ 1. Die Gemeinde Neuhoß b. W. und der Gutsbezirk Neuhoß werden vom 1. Januar 1897 ab unter dem Namen „Ortsarmenverband Neuhoß b. W.“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbandsverbande mit dem Sitze in Neuhoß vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Ortsarmenpflege ob.

§ 3. Die Vertretung des Ortsarmenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde Neuhoß,
- b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Neuhoß, zu b. mit der Berechtigung, drei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die zwei Schöffen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingung der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden ist.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Als Vorsitzender des Verbandsausschusses fungirt der jedesmalige Gutsvorsteher von Neuhoß resp. dessen Stellvertreter. Die Geschäfte der Vorstandsmitglieder werden als Ehrenamt verwaltet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Entschädigung.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale, innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen drei Stimmen berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8. Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgabe entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde Neuhof b. W. und den Gutsbezirk Neuhof b. W. und zwar hat die Gemeinde Neuhof $\frac{1}{13}$ und der Gutsbezirk $\frac{12}{13}$ der Kosten aufzubringen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Neuhof b. W. wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.

Anerkannt auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 1897 und der Erklärung des Inhabers des Gutsbezirks vom 2. Januar 1897.

Neuhof b. W., den 2. März 1897.

Der Gutsinhaber.

Schreiber.

Der Gemeindevorsteher.

Jarsotz.

Die Gemeindeglieder.

Regber. Klacho.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 22. April 1897.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Beilage zum Delsler Kreisblatt.

Statut

für den Ortsarmenverband Carlsburg im Kreis Dels.

§ 1. Der Bezirk der Landgemeinde Carlsburg und der des Gutsbezirks Carlsburg bilden einen gemeinsamen Ortsarmenverband.

Der Verband heißt: „Ortsarmenverband Carlsburg, Kreis Dels“, und befindet sich seine Verwaltung in Carlsburg.

Aufgabe des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der nach §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 360 ff.) über den Unterstützungswohnsitz den Ortsarmenverbänden obliegenden Pflichten.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten vom Verbandsauschuß vertreten.

§ 3. Der Verbandsauschuß besteht aus zwei Abgeordneten der Gemeinde und dem Vertreter des Gutsbezirks, der zwei Stimmen führt.

Abgeordnete der Gemeinde sind: der jeweilige Gemeindevorsteher und der erste Schöffe mit je einer Stimme.

§ 4. Die Vertretung der Landgemeinde Carlsburg in dem Verbandsauschuße erfolgt durch den Gemeindevorsteher und einen Schöffen.

§ 5. Die Vertretung des Gutsbezirks Carlsburg in dem Verbandsauschuße erfolgt durch den jeweiligen Gutspächter, beziehungsweise Gutsvorsteher in Vollmacht der königlichen Hofkammer zu Berlin.

§ 6. Der Vertreter des Gutsbezirks Carlsburg ist zugleich Verbandsvorsteher.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich an dem in dem § 1 bestimmten Verwaltungssitze so oft, als er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird. Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsauschusses zur Einberufung des Verbandsauschusses verpflichtet. Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

§ 8. Dem Verbandsauschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 9. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Beförde. Er bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses, sowie die Weidrückung des Gemeindefestegels erforderlich.

§ 10. In soweit als die eigenen Einnahmen des Verbandes aus Besitz, Renten oder sonstigen Gefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben auf die theilhaftigen Guts- und Gemeindebezirke in dem Verhältnisse, daß der Gutsbezirk $\frac{2}{3}$, der Gemeindebezirk $\frac{1}{3}$ beiträgt.

§ 11. Der auf die Gemeinde entfallende Antheil zur Deckung der Kosten der Armenpflege wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung umgelegt und an die Kasse des Gesamtarmenverbandes abgeführt. Ueber die Kassenführung wird von dem Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 12. Den auf den Gutsbezirk fallenden Antheil trägt die Grundherrschaft, eventl. nach besonderem Abkommen der königliche Amtspächter.

§ 13. Jede Abänderung dieses Statuts bedarf der Genehmigung des Kreis-Auschusses.

Carlsburg, den 15. März 1897.

Der Gutsvorsteher.

E. Soeliger, stellv. Gutsvorsteher.

Der Gemeindevorstand.

Reich, Gemeindevorsteher.

Stiller, Walter, Schöffen.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 19. März 1897.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 28. Mai 1897.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Alt-Elguth.

§ 1. Die Gemeinde Alt-Elguth mit den Antheilen Heydane und Vorkte und der Gutsbezirk Alt-Elguth, umfassend das Rittergut Nieder-Alt-Elguth, das Gut Ober-Alt-Elguth, das Gut Heydane und den Gutsantheil Vorkte, bilden einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Alt-Elguth.

§ 2. Die von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten sind alle diejenigen, welche den Orts-Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 4. Die Vertretung der Gemeinde in dem Verbandsauschuße erfolgt durch den Gemeindevorsteher und die drei Schöffen, die Vertretung des Gutsbezirks durch den selbständigen Gutsvorsteher mit der Berechtigung 10 Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen. Den Vertretern der Gemeinde steht nur je eine Stimme zu.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Zum Vorsteher des Gesamt-Armenverbandes ist der jedesmalige Vorsteher der Gemeinde Alt-Elguth berufen. Derselbe wird im Behinderungsfalle durch den ältesten Schöffen vertreten.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirktes, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertreter des Gesamt-Armenverbandes beschließen nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen

Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Verbandsausschusses aus dem Gutsbezirk erforderlich. Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde einerseits und den Gutsbezirk andererseits nach Maßgabe der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach Maßgabe ihrer Verfassung aufgebracht. Der auf den Gutsbezirk kommende Theil wird von den Verpflichteten nach Maßgabe des vorliegenden Regulirungsplanes vertheilt.

§ 11. Die Beiträge werden an die gemeinsame Orts-Armenkasse abgeführt. Ueber die Kassen- und Rechnungsführung beschließt der Verbandsausschuß.

§ 12. Jede Abänderung dieses Statuts bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Alt-Elguth, den 25. April 1897.

Für den Gutsbezirk.

Heinrich Ebel.

Für die Gemeinde.

Der Gemeindevorsteher.

Deutsch.

Die Schöffen.

Zimmer. Kunze. Jendroschke.

Für den Gutsantheil Ober-Alt-Elguth.

J. Sachs, Administrator.

Für den Gutsantheil Vorke.

Ulrich.

Für Dominium Heidane.

F. Biesk.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 8. Juli 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

des Gesamt-Armenverbandes Eichgrund, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Eichgrund und der Gutsbezirk Eichgrund werden vom 1. April 1897 ab unter dem Namen „Ortsarmenverband Eichgrund“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbandsverband mit dem Sitze in Eichgrund vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverband liegt die gemeinsame Armenpflege ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht aus:

- a. zwei Abgeordneten der Gemeinde Eichgrund,
- b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Eichgrund mit der Berechtigung, drei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechtes vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeinde-Vorsteher,
- b. der dienstälteste Schöffe.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbands-Ausschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbands-Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeinde-Vorstehers geltenden Vorschriften. (§ 76 der Landgemeinde-Ordnung.)

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeinde-Versammlung, dem Vorsitzenden aber die Rechte des Gemeinde-Vorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands-Ausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung derselben zwischen Gemeinde und Gut Eichgrund nach der Einkommensteuer und der halben Gewerbesteuer und Gebäudesteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil für die Gemeinde Eichgrund wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Verbandskasse abgeführt.

Die Führung der Verbands-Kasse wird dem Verbandsführer übertragen. Die Führung gilt als Ehrenamt.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Vollzogen in der Gemeinde-Versammlung am 28. April 1897.

Eichgrund, den 28. April 1897.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Hellmann.

Die Schöffen.

Conrad. Wiesner.

Der Guts-Vorsteher.

Ruprecht.

Genehmigt.

Dels, den 17. Mai 1897.

Seiner Majestät des Königs von Sachsen

Güter-Direktion.

Gringmuth.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.
Dels, den 8. Juli 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Fürsten-Elguth.

§ 1. Die Gemeinde Fürsten-Elguth und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitz der Verwaltung in Fürsten-Elguth.

§ 2. Von dem Verbands wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871, das Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. 300), sowie das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (Reichsgesetzblatt S. 259) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbands-Ausschuß und dem Verbandsvorsteher. Der letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-Ausschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Fürsten-Elguth. Eine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 ad 1 und 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeinde-Vorsteher;
- b. die beiden Schöffen.

Den Abgeordneten der Gemeinde steht je eine Stimme zu. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter. Dem Vertreter des Gutsbesizers stehen 5 Stimmen zu.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorstehenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach Bestimmung des § 137 Absatz 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbands-Ausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten nach der Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich aber nach gleichen Prozentsätzen in Ansatz kommen.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den in § 59 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbands-Ausschuße Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kam durch verfassungsmäßigen vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen des § 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Festgestellt.

Dels, den 22. April 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmenverband Galbig, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Galbig und der Gutsbezirk Galbig bilden zusammen einen Ortsarmenverband unter dem Namen „Ortsarmenverband in Galbig“.

§ 2. Die Vertretung des Ortsarmenverbandes besteht aus Abgeordneten der zum Verbandsbezirk gehörenden Gemeinde und des Gutsbezirks.

§ 3. Der Gutsbezirk Galbig wird durch den Gutsherrn oder dessen Stellvertreter vertreten. (§ 124 zu 1, 2 und 4 und im § 126 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891.)

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der jedesmalige Gemeindevorsteher und die drei Gemeindegewählten (einschließlich des stellvertretenden Schöffen).

§ 5. Der Vertreter des Gutsbezirks führt vier Stimmen, die Vertreter der Gemeinde führen je eine, zusammen vier Stimmen.

§ 6. Die Vertretung des Ortsarmenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben in der Regel aus ihrer Mitte auf 6 Jahre. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Guts- oder Gemeindevorsteher vorhanden sind.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn derselbe nicht zugleich Guts-, Gemeinde- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung

einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsvertreter. Gegen den Beschluß findet Klage beim Kreis-Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie vom Vorsitzenden berufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von vier Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung beschließt über alle gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. Die Vertretung des Armenverbandes verwaltet alle auf die Armenpflege des Bezirks bezüglichen Angelegenheiten mit denselben Rechten, wie solche in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung der Gemeindevertretung nach der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zustehen. Sie ist berechtigt, die Ausführung aller im Interesse des Verbandes liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Sitzungsbeschlusses von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von mindestens einem Mitgliede der Vertretung unterschrieben und mit dem Verbandsiegel oder, sofern ein solches nicht vorhanden, mit dem Gemeindefiegel und der Unterschrift des Gemeindevorstehers versehen sein.

§ 9. In soweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefallen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Galbitz einerseits und auf den Gutsbezirk Galbitz andererseits nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung, daß der Gemeindebezirk eine Hälfte und der Gutsbezirk ebenfalls eine Hälfte zu leisten hat.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach dem für die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben bestehenden Maßstabe zur Vertheilung gebracht und an die Verbandskasse abgeführt.

Hinsichtlich des Beitrages des Gutsbezirks kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 11. Ueber die Führung der Kasse wird von der Vertretung des Armenverbandes Beschluß gefaßt. Der Rechnungsführer hat am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen und der Vertretung vorzulegen. Letztere hat die Rechnung zu revidiren und über die Abnahme derselben zu beschließen.

Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist bis zum 1. Oktober jeden Jahres an den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses einzureichen.

§ 12. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

1. Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
2. der Heranziehung der Gemeinde und des selbständigen Gutsbezirks zu den Beiträgen für Verbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher. Gegen den Be-

schluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 13. Das gegenwärtige Statut unterliegt der Bestätigung durch den Kreis-Ausschuß.

Dasselbe kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß der Vertretung des Verbandes abgeändert werden. In Ermangelung eines solchen Beschlusses kann dies nach Maßgabe des § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 erfolgen.

Beschlossen in der Sitzung der Vertretung des Armenverbandes zu Galbitz.

Galbitz, den 25. Januar 1897.

Der Gemeindevorsteher.

Stolper.

Die Schöffen.

Wagner. Horn. Blaso.

Der stellvertretende Gutsvorsteher.

Kiock.

Einverstanden.

Dels, den 16. März 1897.

von Liores,

landsh. Guts-Curator.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 28. Mai 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Ortsarmen-Verband Grüntenberg, Kreis Dels.

§ 1. Der Bezirk der Gemeinde Grüntenberg und der des Gutsbezirks Grüntenberg bilden einen gemeinsamen Ortsarmen-Verband. Der Verband führt den Namen: „Ortsarmen-Verband Grüntenberg, Kreis Dels“ und seine Verwaltung befindet sich in Grüntenberg.

§ 2. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 3. Der Verbandsauschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes.

Der Verbandsauschuß besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde und aus dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher 6 Stimmen führt.

§ 4. Die Vertretung der Gemeinde Grüntenberg in dem Verbandsauschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete. Vertreter der letzteren Art müssen der Anforderung nach § 133, Absatz 2 der Landgemeinde-Ordnung genügen. Auf die Wahl des betreffenden Abgeordneten finden die Vorschriften für die Wahl der Gemeindevorsteher Anwendung.

§ 5. Der selbstständige Gutsbezirk Grüntenberg wird durch den Besitzer des Gutes, im Falle des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Stellvertreter desselben mit der im § 3 angegebenen Stimmenzahl vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77, a. a. O., daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich an dem im § 1 bestimmten Verwaltungssitze so oft, als er von dem Verbandsvorsteher zusammenberufen wird. Der Verbandsvorsteher ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsauschusses zur Einberufung des Verbandsauschusses verpflichtet.

§ 8. Dem Verbandsauschuß stehen in Bezug auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeinde-Vertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Zu Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 9. Inoweit als die eigenen Einnahmen des Verbandes aus Besitz, Renten und dergleichen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben auf den Guts- und Gemeindebezirk Grüntenberg dergestalt, daß der Gutsbezirk $\frac{13}{14}$, der Gemeindebezirk $\frac{1}{14}$ beiträgt.

§ 10. Der auf die Gemeinde Grüntenberg entfallende Anteil zur Deckung der Kosten der Armenpflege wird nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassung ungeteilt und an die Kasse des Gesamtarmenverbandes abgeführt. Ueber die Kassenführung wird vom Verbandsauschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Den Anteil des Gutsbezirks trägt der Gutsbesitzer.

§ 12. Abänderungen dieses Statuts sind nur in dem Verfahren § 128 Landgemeinde Ordnung zulässig. Grüntenberg, den 9. Juni 1897.

Für den Gutsbezirk.

Moll.

Der Gemeinde Vorstand.

Birke.

Die Schöffen.

Schüttler. Klotz.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Dels, den 28. Mai 1897.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Jenkwiß.

§ 1. Die Gemeinde Jenkwiß und der Gutsbezirk Oppeln und Neugarten bilden unter dem Namen „Gesamt-Armenverband Jenkwiß“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung einen Verband mit dem Sitze in Jenkwiß.

§ 2. Die von dem Verbands wahrzunehmenden Angelegenheiten sind alle diejenigen, welche den Orts-Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher besteht aus:

- a. vier Abgeordneten der Gemeinde Jenkwiß,
- b. dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Oppeln und Neugarten mit der Berechtigung, zwei Stimmen

zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. die drei Schöffen.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsauschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt den Vorsteher des Gesamt-Armenverbandes, sowie den Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

§ 7. Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung; sie können durch Zuruf erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

§ 8. Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Inoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde Jenkwiß und den Gutsbezirk Oppeln und Neugarten nach Maßgabe der halben Einkommen- und der ganzen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (unter Ausschluß der Hausirgerwerbsteuer), wobei die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingierten Normalsteuersätze der Personen mit einem Einkommen von mehr als 420 bis 900 M. dem Einkommensteuer-Aufkommen zuzuzählen sind.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Anteil der Gemeinde Jenkwiß wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde verteilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.

Oppeln und Neugarten, den 6. März 1897.

Für den Gutsbezirk.

Der Rittergutsbesitzer.

Frömsdorf.

Vollzogen Namens der Gemeinde Zentwiz auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom heutigen Tage.

Zentwiz, den 6. März 1897.

Der Gemeindevorsteher.

R. Grünig.

Die Schöffen.

Labitzko. Grünig. Heinze.

Drei Gemeindeglieder.

Ernst Heinze. R. Krause. K. Krause.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Dels, den 22. April 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

des Gesamt-Armenverbandes Loischwitz, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Loischwitz und der Gutsbezirk Loischwitz werden vom 1. April 1897 ab unter dem Namen „Ortsarmenverband Loischwitz“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbandsverband mit dem Sitze in Loischwitz vereinigt.

§ 2. Dem Verbandsverband liegt die gemeinsame Armenfürsorge ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht aus:

- zwei Abgeordneten der Gemeinde Loischwitz,
- dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Loischwitz mit der Berechtigung, drei Stimmen zu führen, und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde Loischwitz sind:

- der Gemeinde-Vorsteher,
- der dienstälteste Schöffe.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk durch den stellvertretenden Gutsvorsteher im Verbands-Ausschuße vertreten.

§ 6. Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbands-Vorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeinde-Vorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 der Landgemeinde-Ordnung).

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechtigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Armenverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands-

Ausschuße gewählten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. In soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Ausgaben entstehende Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung derselben zwischen Gemeinde Loischwitz und Gutsbezirk Loischwitz nach der Einkommensteuer, der halben Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Loischwitz wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Verbandskasse abgeführt. Die Führung der Verbandskasse wird dem Verbandsvorsteher übertragen. Die Führung gilt als Ehrenamt.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Vollzogen laut Beschluß der Gemeindeversammlung von Loischwitz den 31. März 1897.

Der Gemeindevorsteher.

Butter.

Die Schöffen.

Bursian, Knobloch.

Der stellvertretende Gutsvorsteher.

Ruprecht.

Genehmigt.

Dels, den 29. Mai 1897.

**Seiner Majestät des Königs von Sachsen
Güter-Direktion.**

Gringmuth.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Dels, den 8. Juli 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armenverband Netsche, Kreis Dels.

§ 1. Die Gemeinde Netsche und der Gutsbezirk Netsche bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in der Gemeinde Netsche.

§ 2. Von dem Verbandsverband wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armen-Verbänden durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbands-Ausschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-Ausschuß besteht aus 3 Abgeordneten der Gemeinde und dem Gutsvorsteher des Gutes Netsche.

Seine Vertretung des Letzteren durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter ist nur in den Fällen des § 124 und 126 der Landgemeinde-Ordnung gestattet.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- der Gemeindevorsteher,
- die beiden Schöffen.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordnete des Gutsbezirks ist der Gutsvorsteher und in den Fällen der §§ 124 und 126 der

Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter, welcher 3 Stimmen zu führen hat.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Amts-, Gemeinde- oder Gutsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie von dem Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von 2 Stimmen berechnigte Mitglieder dies verlangen.

Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist nach der Bestimmung des § 137 ad 6 der Landgemeinde-Ordnung zu verfahren.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verband-Ausschusses erforderlich.

§ 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde Netzsche einerseits und den Gutsbezirk Netzsche andererseits nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer.

§ 10. Der hierdurch sich ergebende Antheil der Gemeinde wird nach den im § 21 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung für die Verteilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verband-Ausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verband-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmung der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Netzsche, den 9. März 1897.

Für den Gutsbezirk von Netzsche.

H. Grove.

Die Abgeordneten der Gemeinde Netzsche.

Frische, Misorro, Laschinsky.

Dels, den 15. März 1897.

**Seiner Majestät des Königs von Sachsen
Güter-Direktion.
Gringmuth.**

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Dels, den 22. April 1897.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.**

Statut

**für den Gesamt-Armenverband Ostrowine,
Kreis Dels.**

§ 1. Die Gemeinde Ostrowine und der Gutsbezirk Ostrowine bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Ostrowine.

§ 2. Der Verband hat alle diejenigen Angelegenheiten wahrzunehmen, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360), sowie das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) und die zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes besteht aus dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorsteher. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-Ausschuß besteht aus 4 Abgeordneten der Gemeinde und dem Besitzer des Gutes Ostrowine. Die Vertretung Letzteren im Verbands-Ausschuß erfolgt in den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a. der Gemeindevorsteher,
 - b. die drei Schöffen,
- } mit je einer Stimme.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Besitzer und in den Fällen des § 124 ad 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung der Gutsvorsteher-Stellvertreter, welcher 2 Stimmen führt.

§ 6. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher, bei welchem die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen müssen, sowie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 7. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von einem Drittel der Gesamtstimmenzahl berechnigte Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung. Die Wahlen können jedoch, auch, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf erfolgen.

§ 8. Der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur

Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbands-Ausschusses erforderlich.

§ 9. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Ostrowine einerseits und auf den Gutsbezirk Ostrowine andererseits nach Maßgabe der in jedem dieser Bezirke für sich veranlagten jährlichen Grund- und Gebäudesteuer.

§ 10. Der sich hieraus ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach den im § 21 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt. Ueber die Führung der Kasse wird vom Verbands-Ausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 12. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Ostrowine, den 12. Dezember 1896.

Der Guts- und Verbandsvorsteher.
Ulrich.

Der Gemeindevorsteher.
Richter.

Die Schöffen.

Kupko, Jarotzko, Jonsch.

Vorstehendes Statut wird von Seiten des Gutsbezirks Ostrowine hiermit genehmigt.

Thomaswaldau, den 20. Februar 1897.

Der Bevollmächtigte für Ostrowine.
Kreuz.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Dels, den 22. April 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

Statut

für den Gesamt-Armen-Verband Vogelgesang.

§ 1. Die Gemeinde Vogelgesang und der Gutsbezirk Vogelgesang bilden unter dem Namen Gesamt-Armenverband Vogelgesang gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung einen Verband mit dem Sitze in Vogelgesang.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Armenfürsorge, gemäß des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht aus:

- a. drei Abgeordneten der Gemeinde,
- b. dem Vertreter des Gutsbezirks, welcher drei Stimmen führt und berechtigt ist, sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen. Jedem dieser Ab-

geordneten steht eine Stimme zu. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 5. Abgeordneter des Gutsbezirks ist der jedesmalige stellvertretende Gutsvorsteher mit der im § 3 angegebenen Stimmzahl.

§ 6. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Vogelgesang, Stellvertreter derselben der jedesmalige Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Vogelgesang.

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale, innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ortsüblicher Weise berufen wird. Letzterer ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorsteher (Vorsitzenden) desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands-Ausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Vogelgesang und den Gutsbezirk Vogelgesang nach Maßgabe der vollen Grundsteuer.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach den für die Gemeindeabgaben bestehenden Grundsätzen vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbands-Ausschuß.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Vogelgesang, den 3. Mai 1897.

Der Gemeindevorsteher.
Schönfeld.

Die Schöffen.

Babel, Blascho.

Der Vertreter der Gutsherrschaft.
v. Loowenstern,

Kronprinzlicher Oberförster.

Vorstehendes Statut wird von uns hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß die gemäß § 9 des Statuts aufzubringenden Kosten zwischen dem Gutsbezirk und der Gemeinde Vogelgesang nach der Grund- und Gebäudesteuer zu vertheilen sind.

Dels, den 8. Juli 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.
Graf Kospoth.

